

Wahlvorstand Briefwahl

1. Allgemeines
2. Wahlvorstand Briefwahl
3. Wahlunterlagen jeweils für Landtags- und Bezirkswahl

Tätigkeiten des Briefwahlvorstands vor 18.00 Uhr

4. Allgemeine Vorbereitungen
5. Anwesenheitspflicht, um beschlussfähig zu sein
6. Öffentlichkeit der gesamten Ergebnisermittlung und Verbot jeglicher Wahlwerbung
7. Ordnungsmaßnahmen des Briefwahlvorstands
8. Zählung, Vorprüfung und Eintragung der Anzahl der roten Wahlbriefe
9. Öffnung, Prüfung, Zurückweisung oder Zulassung der Wahlbriefe
10. Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe
11. Behandlung der Wahlbriefe, über die Beschluss gefasst werden muss

Tätigkeiten des Briefwahlvorstands ab 18.00 Uhr

12. Vorbereitungen zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
13. Ermittlung der Zahl der Wähler
14. Öffnen der Stimmzettelumschläge, Bewertung und Sortierung der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen)
15. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B)
16. Erste Schnellmeldung
17. Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerber
18. Eintragung der ermittelten Zahlen in die Wahlniederschrift
19. Feststellung und Bekanntmachung des Briefwahlergebnisses im Briefwahlbezirk
20. Abschluss der Arbeiten
21. Ablieferung der Wahlunterlagen
22. Anmerkungen zur Auswertung der Bezirkswahl

- Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung
- Stimmbezirke
 - Allgemeine Wahlbezirke
 - Briefwahlbezirke
 - Sonderwahlbezirk/beweglicher Wahlvorstand
- Ausstattung der Auszählungsräume

Hinweis: Im Vortrag wird die ausschließlich männliche Form (Wahlvorsteher, Schriftführer, Beisitzer) nur zur besseren Verständlichkeit gewählt, sie schließt aber immer die weibliche Form ein.

Bemerkungen



1. Allgemeines:

1.1 Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung:

Die Gemeindeverwaltung erreichen Sie am Wahltag dauerhaft unter

Telefon: Fax:

E-Mail:

Das Telefon ist ganztägig besetzt und Ihre Anrufe werden an das Wahlteam weitergeleitet.



1.2 Stimmbezirke:



- In der Gemeinde wurden . . . allgemeine Stimmbezirke mit maximal Stimmberechtigten gebildet.



- Außerdem wurden für die Briefwahl . . . Briefwahlbezirke eingerichtet.



- Darüber hinaus wurde ein Sonderstimmbezirk/ ein beweglicher Wahlvorstand gebildet.



1.3 Ausstattung der Auszählungsräume allgemein:

Die Auszählungsräume werden entsprechend vorbereitet, d.h., es sind Tische und Stühle in ausreichender Anzahl für den Briefwahlvorstand vorhanden. Hinzu kommen die verschließbaren Wahlurnen.

- **Zusammensetzung**
- **Allgemeine Tätigkeiten, Rechte und Pflichten des Briefwahlvorstands**
 - Ehrenamtliche Tätigkeit
 - Soll jegliche Beeinflussung verhindern
 - Wahrt Neutralität
 - Ist zur Verschwiegenheit verpflichtet
 - Die Mitglieder dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen
 - Hat das Hausrecht im Wahlraum
 - Entscheidet über alle Fragen bei der Zulassung der Wahlbriefe und Ergebnisermittlung
 - Verhandelt, berät und entscheidet öffentlich
 - Entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen
 - Entscheidet mit Stimmenmehrheit;
bei Gleichheit ist die Stimme des Briefwahlvorstehers ausschlaggebend
 - Stellt das Briefwahlergebnis im Briefwahlbezirk öffentlich fest



2. Wahlvorstand Briefwahl:



2.1 Zusammensetzung:

Der Briefwahlvorstand besteht aus dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren 3 bis 7 Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer wurden noch ein Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellt.

Jedes Briefwahlvorstandsmitglied ist von der Gemeinde für die jeweils auszuübende Funktion ernannt, bestellt und berufen worden (Briefwahlvorsteher und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter, Beisitzer).

Außerdem können noch Hilfskräfte eingeteilt sein, die aber nicht Mitglieder des Briefwahlvorstands sind, d.h., dass sie bei Entscheidungen des Briefwahlvorstands nicht mitstimmen dürfen.



2.2 Allgemeine Tätigkeiten, Rechte und Pflichten des Briefwahlvorstands:

Die Mitglieder des Briefwahlvorstands

-  • arbeiten ehrenamtlich und erhalten in der Regel hierfür ein Erfrischungsgeld,
-  • achten darauf, dass jede Beeinflussung unterbleibt,
-  • haben Neutralität zu wahren und dürfen daher keine Zeichen tragen, die auf eine politische Überzeugung hinweisen,
-  • sind zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet,
-  • dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen,
-  • haben zur Durchsetzung der Wahlgrundsätze das Hausrecht im Wahlraum, d.h., dass Störer des Raumes verwiesen werden können oder die Polizei zur Durchsetzung gerufen werden kann,

Bemerkungen

[illegible]

3. Wahlunterlagen jeweils für Landtags- und Bezirkswahl (1)

3.1 Überlassung von Unterlagen anlässlich der Wahlhelferschulung:

- Vordrucke der Briefwahlniederschriften und Zähllisten (als Muster)
- Liste über die Zusammensetzung des Briefwahlvorstands mit Telefonnummern
- Textausgabe des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung

3.2 Wahlunterlagen für den Wahltag im Auszählungsraum:

- ausgefüllter Wahlschein als Muster,
- Vordrucke der Zähllisten
- Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,
- Vordrucke der Briefwahlniederschriften, der Ersten Schnellmeldungen und die Versandvordrucke bzw. die Versandtaschen für die Briefwahlniederschriften,
- Abdruck des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung,

- Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr und die verschiedenen Stimmzettel als Muster zum Aushang,
- falls erforderlich, Hinweisplakate und Richtungspfeile zur Kennzeichnung des Auszählungsraums,
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

- 

- 

- 

- 

- 

- 

- 10

Tätigkeiten des Briefwahlvorstands am Wahltag vor 18.00 Uhr

- Zusammentreten des Briefwahlvorstands am Nachmittag.
- Ausschilderung des Auszählungsraums.
- Briefwahlurnen werden abgeschlossen und bis zur Ergebnisermittlung ab 18.00 Uhr nicht mehr geöffnet.



4. Allgemeine Vorbereitungen:



- Da vor einem Briefwahlvorstand keine Wahlhandlung stattfindet, muss er am Wahlsonntag erst im Laufe des Nachmittags zusammentreten.

Je nach Anzahl der zu behandelnden Wahlbriefe kann dies ab 15.00 oder 16.00 Uhr sein.

Der Briefwahlvorsteher eröffnet das Zusammentreten des Briefwahlvorstands damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme der Tätigkeit erteilt wird.



- Der Auszählungsraum selbst und – falls erforderlich – der Weg dorthin ist auszuschildern.



- Nachdem sich der Briefwahlvorstand davon überzeugt hat, dass die Briefwahlurnen leer sind, werden sie abgeschlossen und bis zum Beginn der Ergebnisermittlung ab 18.00 Uhr nicht mehr geöffnet.

Bemerkungen

[illegible]

- Ab Zusammentreten am Nachmittag bis 18.00 Uhr immer mindestens 3 Briefwahlvorstandsmitglieder anwesend.
- Ab 18.00 Uhr grundsätzlich alle Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend – mindestens jedoch 5 Mitglieder.



5. Anwesenheitspflicht, um beschlussfähig zu sein:



- Ab Zusammentreten am Nachmittag bis 18.00 Uhr müssen immer mindestens 3 Briefwahlvorstandsmitglieder anwesend sein, und zwar der Briefwahlvorsteher oder sein Stellvertreter, der Schriftführer oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer.



- Ab 18.00 Uhr müssen grundsätzlich alle Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sein – mindestens jedoch 5 Mitglieder.

Bemerkungen

[illegible]

6. Öffentlichkeit der gesamten Ergebnisermittlung und Verbot jeglicher Wahlwerbung

- Jedermann hat Zutritt zum Auszählungsraum.
- Auch nichtwahlberechtigte Personen haben Zutritt.
- Keinerlei Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild.
- Unparteilichkeit der Mitglieder des Briefwahlvorstands

Bemerkungen

- Während der gesamten Zeit und auch während der Ergebnisermittlung hat jedermann zum Auszählungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung möglich ist.
- Das bedeutet, dass auch nichtwahlberechtigte Personen, z.B. von der Presse, von Parteien und Wählergruppen oder auch Jugendliche Zutritt haben – vorausgesetzt, sie stören dabei nicht.
- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass keinerlei Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild erfolgt. Das betrifft z.B. Plakate, ausliegende oder verteilte Handzettel, mündliche oder durch Tonträger erfolgende Wahlwerbung.
- Die Mitglieder des Briefwahlvorstands dürfen keine Abzeichen, Anstecknadeln, Wahlplaketten u. ä. tragen, die auf eine politische Überzeugung hinweisen und die Unparteilichkeit beeinträchtigen.

[illegible]

- Sofortiges Eingreifen bei verbotener Wahlwerbung.
- Störende Personen sind zu ermahnen und notfalls des Auszählungsraums zu verweisen.
- Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit.

Bemerkungen



-

- 

- Private Foto- und Filmaufnahmen sind, im Gegensatz zu Aufnahmen der Presse- und Medienvertreter, aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig.

[illegible]

Zählung, Vorprüfung und Eintragung der Anzahl der roten Wahlbriefe

- Zählen der roten Wahlbriefe
- Eintragung der Anzahl in die Briefwahl Niederschrift
- Prüfen, ob ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine vorliegt und Aussondern der darin aufgeführten Wahlbriefe



8. Zählung, Vorprüfung und Eintragung der Anzahl der roten Wahlbriefe:



- Die dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde übergebenen roten Wahlbriefe werden ungeöffnet gezählt. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Wahlbriefe nur von einem Beauftragten der Gemeinde angenommen werden dürfen und keinesfalls vom Wähler selbst oder von anderen Personen.

Es ist dabei darauf zu achten, dass die Wahlbriefe an die richtige Gemeinde adressiert sind.

Wahlbriefe für andere Gemeinden sind an die eigene Gemeinde zurückzugeben.



- Die Anzahl der Wahlbriefe wird vom Schriffführer in die Briefwahl Niederschrift eingetragen (Nr. 2.3)

Werden von der Gemeinde noch nachträglich Wahlbriefe überbracht, so ist die Zahl ebenfalls in die Briefwahl-niederschrift einzutragen (Nr. 2.4)



- Hat der Briefwahlvorstand ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine erhalten, sendet er die darin aufgeführten Wahlbriefe aus. Diese Wahlbriefe werden erst nach Behandlung der anderen Wahlbriefe geöffnet und dann über Zurückweisung oder Zulassung entschieden.

Bemerkungen

[illegible]

Öffnung, Prüfung, Zurückweisung oder Zulassung der Wahlbriefe

- Wahlbriefe einzeln und nacheinander öffnen.
- Erst nach erfolgter Zulassung oder Zurückweisung darf der nächste Wahlbrief geöffnet und geprüft werden.
- Wahlschein und weißen (Landtagswahl) und blauen (Bezirkswahl) Stimmzettelumschlag übergeben.
- Wahlschein und Stimmzettelumschläge prüfen.
- Bei Zulassung werden der weiße und der blaue Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die jeweilige Briefwahlurne eingeworfen und der Wahlschein gesammelt.
- Werden gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefs Bedenken erhoben, so ist er samt Inhalt auszusondern und kommt zu den bereits ausgesonderten Wahlbriefen, die in einem Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt sind.
- Als Letztes werden die ausgesonderten Wahlbriefe geöffnet und geprüft.



9. Öffnung, Prüfung, Zurückweisung oder Zulassung der Wahlbriefe:

- Die Wahlbriefe werden einzeln und nacheinander von einem vom Briefwahlvorsteher benannten Beisitzer geöffnet.
- **Wichtig:** Erst nach erfolgter Zulassung oder Zurückweisung darf der nächste Wahlbrief geöffnet und geprüft werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bei auszu-sondernden Wahlbriefen nicht mehr festgestellt werden kann, welcher Wahlschein zu welchen Stimmzettelum-schlägen gehört.
- Der Beisitzer übergibt dem Briefwahlvorsteher den Wahlschein und den weißen und den blauen Stimmzet-telumschlag.
- Der Briefwahlvorsteher prüft den Wahlschein und die Stimmzettelumschläge, ob sie zu Bedenken Anlass ge-ben.
- Geben weder der Wahlschein noch die Stimmzettel-umschläge Anlass zu Bedenken, werden der weiße und der blaue Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die jeweils zugehörige Briefwahlurne (Landtagswahl, Be-zirkswahl) gelegt, nachdem der Schriftführer die Stim-mabgabe direkt auf dem Wahlschein vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- Gibt es beim Wahlschein oder bei den Stimmzettelum-schlägen Anlass zu Bedenken, wird der Wahlbriefum-schlag unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers samt Inhalt ausgesondert und kommt zu den bereits ausge-sonderten Wahlbriefen, deren Wahlschein in dem Ver-zeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt ist.

Auch hier ist es wichtig, dass sowohl der Wahlschein als auch der Stimmzettelumschlag im Wahlbrief verblei-ben, um jegliche Verwechslungsgefahr auszuschließen.
- Als Letztes wird über alle ausgesonderten Wahlbriefe entschieden.

Bemerkungen

[illegible]

- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,

Muster Wahlschein

- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,
- weder der Wahlbriefumschlag noch die Stimmzettelumschläge verschlossen sind,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt wurde, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.



10. Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe

Sind alle Wahlbriefe geöffnet und entweder zugelassen oder ausgesondert worden, entscheidet jetzt **der gesamte Briefwahlvorstand** über Zulassung oder Zurückweisung der ausgesonderten Wahlbriefe.

Der Ablauf ist folgendermaßen:

Der Briefwahlvorsteher zeigt den Briefwahlvorstandsmitgliedern jeden einzelnen Wahlbrief, der zu Bedenken Anlass gibt und führt eine Mehrheitsentscheidung herbei. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Folgende Gründe führen zur Zurückweisung von Wahl-
briefen durch Beschluss des Briefwahlvorstands:



10.1 Dem Wahlbriefumschlag liegt kein gültiger Wahlschein bei:

- Das ist auch dann der Fall, wenn zu vermuten ist, dass sich der Wahlschein in einem der verschlossenen Stimmzettelumschläge befindet.
- Ist der Stimmzettelumschlag offen und es ist erkennbar, dass sich der Wahlschein darin befindet, darf zur Wahrung des Wahlgeheimnisses der Inhalt des Stimmzettelumschlags nicht weiter geprüft werden.
- Ist der Wahlschein in dem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine enthalten, ist er zurückzuweisen, mit einer

Ausnahme: Eine Zurückweisung ist nicht zulässig und der Wahlbrief muss ausgewertet werden, wenn in dem Verzeichnis der Vermerk steht

„nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl“.

- Fehlt das Dienstsiegel, so gibt es auch hier eine **Ausnahme:** Lässt sich anhand der eigenhändigen Unterschrift des Sachbearbeiters zweifelsfrei die ordnungsgemäße Ausstellung des Wahlscheins nachweisen, ist der Wahlschein als gültig zu behandeln.
- Fehlt die eigenhändige Unterschrift des Sachbearbeiters, so ist hier die **Ausnahme:** Wurde der Wahlschein per EDV ausgedruckt, dann ist er trotzdem gültig.
- Bei Zweifelsfällen ist immer bei der Gemeinde nachzufragen.

Bemerkungen

[illegible]

- 

- 

28



10.4 Der Wahlbriefumschlag enthält für jede Wahl mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine:

- Enthält ein Wahlbriefumschlag nur einen Wahlschein, aber für jede Wahl (Landtag und Bezirk) mehrere Stimmzettelschläge, ist dieser zurückzuweisen.

Ausnahme: Befindet sich im Wahlbriefumschlag ein Wahlschein und für eine Wahl nur ein Stimmzettelumschlag und für die andere Wahl sind mehr Stimmzettelumschläge enthalten, dann ist der eine Stimmzettelumschlag mit dem Wahlschein zur Wahl zuzulassen und die anderen Stimmzettelumschläge sind mit dem Wahlbriefumschlag auszusondern.

- Befinden sich z.B. in einem Wahlbriefumschlag zwei Wahlscheine, aber nur je ein Stimmzettelumschlag, dann ist dieser Wahlbrief zurückzuweisen.

Ausnahme: Befinden sich in einem Wahlbriefumschlag zwei gültige Wahlscheine für zwei verschiedene Personen und für jede Wahl zwei verschlossene Stimmzettelumschläge, dann ist der Wahlbrief zuzulassen.

Ausnahme: Befinden sich in einem Wahlbriefumschlag zwei gültige Wahlscheine für zwei verschiedene Personen, aber nicht auch jeweils zwei gleichartige Stimmzettelumschläge für jede Wahl, dann ist für diejenige Wahl, für die nur ein Stimmzettelumschlag vorliegt, der Wahlbrief zurückzuweisen. Für die Wahl, für die zwei gleichartige Stimmzettelumschläge vorliegen, ist der Wahlbrief zuzulassen.

- Ist aber einer der beiden Wahlscheine ungültig, dann ist der gesamte Wahlbrief – auch mit dem zweiten, gültigen Wahlschein – zurückzuweisen, da die Stimmzettelumschläge nicht den Wahlscheinen zugeordnet werden können.

Bemerkungen

[illegible]



10.5 Der Wähler oder die Hilfsperson hat die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben:

- Wurde der Stimmzettel durch eine Hilfsperson gekennzeichnet und hat nicht diese, sondern der Wahlberechtigte selbst unterschrieben, ist der Wahlbrief ebenfalls zurückzuweisen.
- Fehlt nur das Datum oder der Vorname bei der Unterschrift für die eidesstattliche Versicherung, ist der Wahlbrief zuzulassen.
- Fehlt die Unterschrift, ist der Wahlbrief für alle Wahlen zurückzuweisen und die Zurückweisung in alle Niederschriften einzutragen.



10.6 Es wurde vom Wähler kein amtlicher Stimmzettelumschlag für die Landtags- und Bezirkswahl verwendet:

- Derselbe Fall liegt vor, wenn sich im roten Wahlbrief nur der Wahlschein und der Stimmzettel offen, ohne Stimmzettelumschlag befinden.
- Wurde ein anderer und nicht der weiße oder blaue amtliche Stimmzettelumschlag verwendet, führt dies für den falschen Stimmzettelumschlag ebenso zur Zurückweisung des Wahlbriefes, wie die Verwendung des roten Wahlumschlags als Stimmzettelumschlag. Durch die Verwendung eines Umschlags, der sich von den anderen unterscheidet, ist später, beim Öffnen des Umschlags und Entnehmen des Stimmzettels, das Wahlgeheimnis nicht mehr gewährleistet. Der richtige Stimmzettelumschlag wird aber zur Wahl zugelassen.
- Kein Problem ist es, wenn anstatt des roten Wahlumschlags ein anderes Kuvert verwendet wurde, in dem sich sowohl der Wahlschein als auch die amtlichen Stimmzettelumschläge befinden.

Bemerkungen

[illegible]

Bemerkungen

- Sonstige formelle Mängel können nicht zur Zurückweisung eines Wahlbriefs durch den Briefwahlvorstand führen.

[illegible]

11. Behandlung der Wahlbriefe, über die Beschluss gefasst werden muss

- Die Zahl der Wahlbriefe, die Anlass zu Bedenken geben, ist in der Briefwahl Niederschrift festzuhalten
- Wahlbriefe, die durch Beschluss zurückgewiesen werden
- Wahlbriefe, die durch Beschluss zugelassen werden

Muster Beschlusaufkleber

BWV-09 LTW

Fachverlag Jüngling-gbb 109 011 9104 001 2322

Beschlussfassung über die Zulassung oder die Zurückweisung von Wahlbriefen, die Anlass zu Bedenken gaben (§ 68 Abs. 2 LWO)		
Begründung	☐ Der ausgesonderte Wahlbrief wird zurückgewiesen: Hinsichtlich ☐ der Landtagswahl ☐ der Bezirkswahl ☐ Dem roten Wahlbriefumschlag war kein oder kein (entsprechend) gültiger Wahlschein beigelegt. ☐ Auf dem Wahlschein fehlte die Unterschrift bei der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. ☐ Dem roten Wahlbriefumschlag war kein (entsprechender) Stimmzettelumschlag beigelegt. ☐ Weder der rote Wahlbriefumschlag noch der (entsprechende) Stimmzettelumschlag waren verschlossen. ☐ Der rote Wahlbriefumschlag enthielt mehrere (gleichartige) Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl (entsprechend) gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine. ☐ Es wurde kein (entsprechender) amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt. ☐ Es wurde ein (entsprechender) Stimmzettelumschlag benutzt, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt.	
	☐ Der ausgesonderte Wahlbrief wird zugelassen: Hinsichtlich ☐ der Landtagswahl ☐ der Bezirkswahl 	
Abstimmungsverhältnis: zu Stimmen Bei Stimmgleichheit gab die Stimme des Briefwahlvorstehers den Ausschlag		
Unterschrift Briefwahlvorsteher/in		Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt Nr. oder Bezeichnung des Briefwahlvorstands
Der Wahlbrief/Stimmzettelumschlag/Wahlschein erhält die lfd. Nr.		

LANDTAGS- UND BEZIRKSWAHL AM 08. OKTOBER 2023



11. Behandlung der Wahlbriefe, über die Beschluss gefasst werden muss:



- Die Gesamtzahl der Wahlbriefe, die Anlass zu Bedenken geben, wird in der Briefwahl Niederschrift festgehalten (Nr. 2.5.2).



11.1 Wahlbriefe, die durch Beschluss zurückgewiesen werden:

- Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen. Dieser Vermerk erfolgt
 - handschriftlich auf dem Wahlbriefumschlag
 - oder
 - handschriftlich auf einem der Beschlussaufkleber, die mit den Wahlunterlagen übergeben wurden.
- Das Abstimmungsergebnis sollte auch mit angegeben werden, ist aber nicht gesetzlich gefordert.
- Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren.
- In der Briefwahl Niederschrift sind die Zahlen der zurückgewiesenen Wahlbriefe in der jeweils zutreffenden Spalte der Zurückweisungsgründe zu vermerken und die Gesamtsumme ist zu bilden (Nr. 2.5.3).
- Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind auszusondern, von einem Beisitzer in Verwahrung zu nehmen und später der Wahl Niederschrift Bezirkswahl beizufügen.
- **Wichtig:** Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt! Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben und es erfolgt kein Eintrag als „ungültige Erst- oder Zweitstimme“ in Abschnitt 4 der Briefwahl Niederschrift!

Bemerkungen

[illegible]



11.2 Wahlbriefe, die durch Beschluss zugelassen werden:

- Wird ein Wahlbrief zugelassen, der zu Bedenken Anlass gegeben hat, dann ist der Stimmzettelumschlag des beschlussmäßig behandelten Wahlbriefes ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.
- Der zu diesem Wahlbrief gehörende Wahlschein muss bei der Zählung der Wähler berücksichtigt werden.
- Ist der Wahlschein der Grund für die erforderliche Beschlussfassung, muss er gesondert aufgehoben und am Schluss der Briefwahl Niederschrift beigefügt werden.
- Im Gegensatz zu den zurückgewiesenen Wahlbriefen ist bei einem zur Wahl zugelassenen Wahlbrief kein extra Vermerk für den Beschluss gesetzlich gefordert. Es ist aber zur besseren Nachvollziehbarkeit zu empfehlen, dass ein handschriftlicher Vermerk auf dem der Niederschrift beizufügenden Wahlschein erfolgt. Falls vorhanden, kann hierfür auch der Beschlussaufkleber für Wahlbriefe verwendet werden.
- Die Zahl der durch Beschluss zugelassenen Wahlbriefe ist unter Nr. 2.5.4 ebenfalls in der Briefwahl Niederschrift festzuhalten.

Bemerkungen

[illegible]

Tätigkeiten des Briefwahlvorstands am Wahltag ab 18.00 Uhr

12. Vorbereitungen zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- Der Briefwahlvorstand darf mit der Ergebnisermittlung erst um 18.00 Uhr beginnen, dem Ende der allgemeinen Wahlzeit.
- Es ist immer der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu beachten.
- Die Reihenfolge der Ergebnisermittlungen ist wie folgt:
 1. Landtagswahl, Erst- und Zweitstimmen
und erst nach vollständiger Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl
 2. Bezirkswahl, Erst- und Zweitstimmen
- Der Briefwahlvorsteher öffnet die Wahlurne mit den weißen Stimmzettelumschlägen für die Landtagswahl.
- Der Briefwahlvorsteher entnimmt die Stimmzettelumschläge aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.

- 

- 

- 

- 

- [illegible]

- Es werden Arbeitsgruppen gebildet, die gleichzeitig zählen.

13.1 Arbeitsgruppe 1:

- Die Beisitzer zählen alle Stimmzettelumschläge (= Wähler), **ohne sie zu öffnen.**
- Die Zahl ist vom Schriftführer in der Briefwahl-niederschrift einzutragen.

13.2 Arbeitsgruppe 2:

- Der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer zählen die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe.
- Diese Zahl ist vom Schriftführer in der Briefwahl-niederschrift einzutragen.



13. Ermittlung der Zahl der Wähler:



Bildung von Arbeitsgruppen:

Um eine möglichst schnelle Ermittlung der Zahl der Wähler zu erreichen, sollen Arbeitsgruppen gebildet werden, die gleichzeitig zählen.



13.1 Arbeitsgruppe 1:



- Die Beisitzer zählen alle Stimmzettelschläge (= Wähler), **ohne sie zu öffnen**.



- Die Zahl wird vom Schriftführer bei 3.2.1 und bei 4.1 unter Kennbuchstabe B in der Briefwahl Niederschrift eingetragen.



13.2 Arbeitsgruppe 2:



- Der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer zählen die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen (Kästchen I) der zugelassenen Wahlbriefe.



- Diese Zahl wird vom Schriftführer in der Briefwahlniederschrift bei 3.2.2 eingetragen.

- **Kontrolle in der Briefwahl Niederschrift:**

Die Zahl der Stimmzettelumschläge (3.2.1) muss mit der Gesamtzahl aller Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen (3.2.2) übereinstimmen. Die Übereinstimmung ist unter 3.2.3 in der Briefwahl Niederschrift festzuhalten.

- Sollte sich auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung dieser beiden Zahlen ergeben, ist das in der Briefwahl Niederschrift ebenfalls bei 3.2.3 zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

Bemerkungen

[illegible]

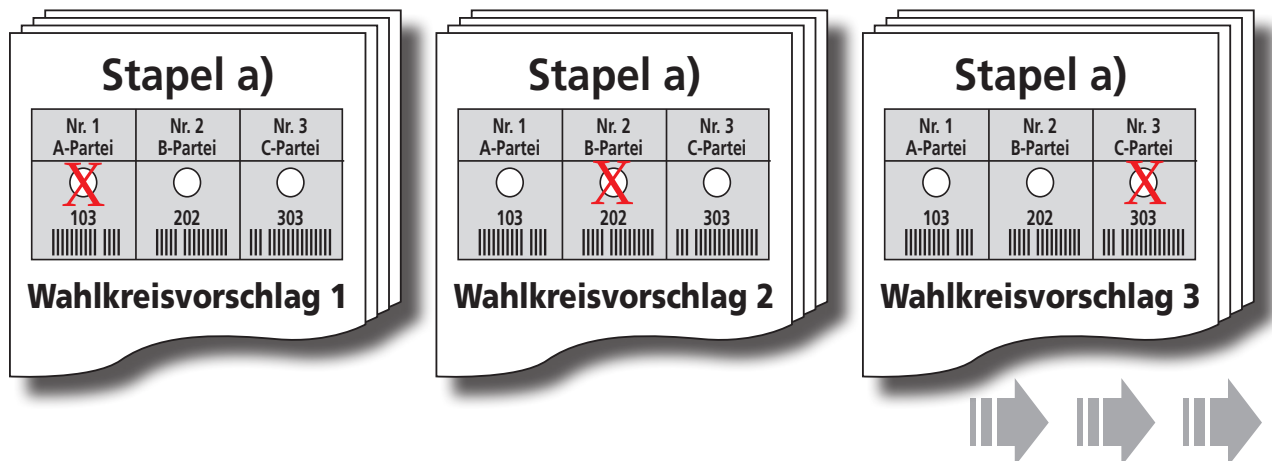
14. Öffnen der Stimmzettelumschläge, Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (1)

- Ist die Zahl der Wähler festgestellt, öffnen mehrere vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer die Stimmzettelumschläge, entnehmen die Stimmzettel und bilden folgende Stapel, die sie jeweils unter Aufsicht behalten:

14.1 Kleine Stimmzettel (A. Erststimme)

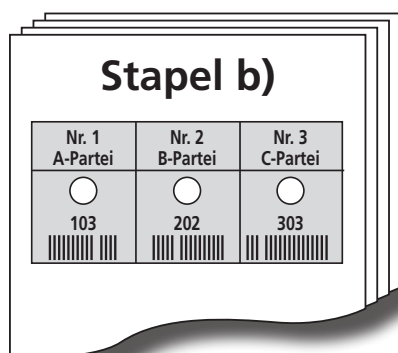
- Stapel a:**

Die Stimmzettel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben wurde, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.



- Stapel b:**

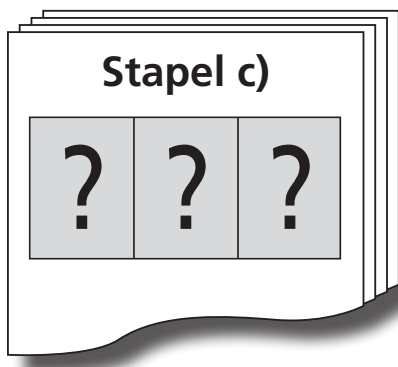
Die Stimmzettel, die ungekennzeichnet sind.



14. Öffnen der Stimmzettelumschläge, Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (2)

- Stapel c:

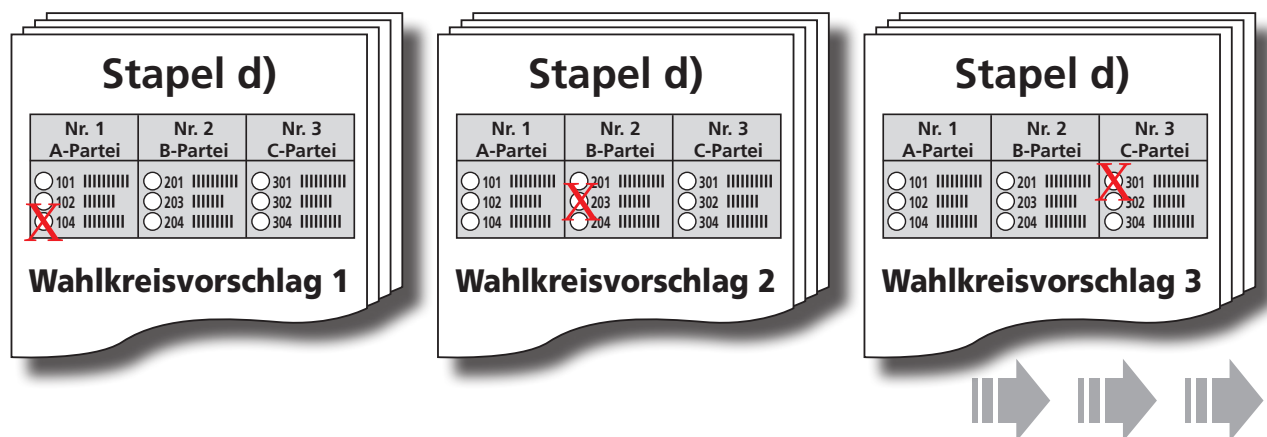
Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.



14.2 Große Stimmzettel (B. Zweitstimme)

- Stapel d:

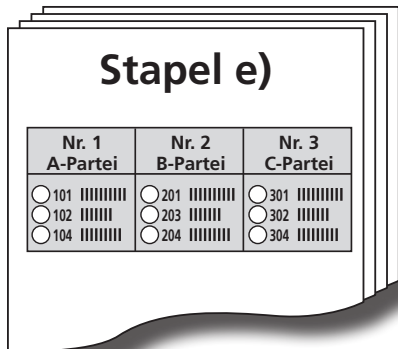
Die Stimmzettel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben wurde, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.



14. Öffnen der Stimmzettelumschläge, Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (3)

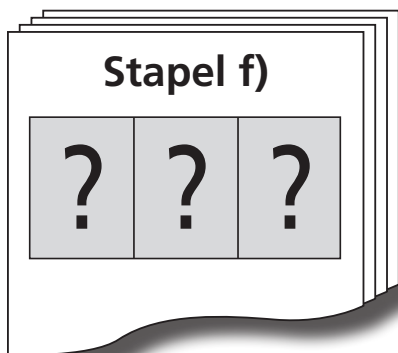
- **Stapel e:**

Die Stimmzettel, die ungekennzeichnet sind.



- **Stapel f:**

Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.



- **Stapel g:**

Stimmzettelumschläge, die keinen, nur einen oder mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten.

14. Öffnen der Stimmzettelumschläge, Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (4)

14.3 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen (Stapel b) und großen Stimmzettel (Stapel e)

- Der Briefwahlvorsteher erhält die ungekennzeichneten kleinen bzw. großen Stimmzettel.
- Er prüft jeden Stimmzettel und sagt jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.
- Die Stimmzettel werden getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln auf einen gesonderten Stapel gelegt.
- Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel muss der Briefwahlvorstand keinen Beschluss fassen.
- Die Stimmzettel der beiden Stapel werden gezählt und die Anzahl in der Niederschrift jeweils unter Nr. 3.4 eingetragen.
- Die beiden Stapel sind weiterhin getrennt aufzubewahren.

14. Öffnen der Stimmzettelumschläge, Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (5)

14.4 Behandlung der weißen Stimmzettelumschläge, die keinen weißen, nur einen weißen oder mehrere gleichartige weiße Stimmzettel enthalten (Stapel g)

- Der Briefwahlvorsteher prüft den Stapel mit diesen ausgesonderten Stimmzettelumschlägen.
- Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen weißen Stimmzettel, wird auf dem Stimmzettelumschlag „leer“ vermerkt.
- Befindet sich nur ein weißer Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, so wird auf dem Umschlag nach Entnahme des Stimmzettels vermerkt „kleiner (oder großer) weißer Stimmzettel fehlt“.
- Diese Stimmzettelumschläge werden fortlaufend nummeriert und von einem Beisitzer verwahrt. Sie müssen später bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt werden.
- Der entnommene Stimmzettel wird je nach Gültigkeit/Ungültigkeit zum entsprechenden Stapel gelegt.
- Enthält ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichartige weiße Stimmzettel, so müssen diese fest miteinander verbunden werden (mit Heftklammer oder Klebeband) und kommen zu dem Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben.

14. Öffnen der Stimmzettelumschläge, Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (6)

14.5 Behandlung der weißen Stimmzettelumschläge, die neben den weißen Stimmzetteln für die Landtagswahl noch blaue Stimmzettel für die Bezirkswahl enthalten oder die nur blaue Stimmzettel enthalten

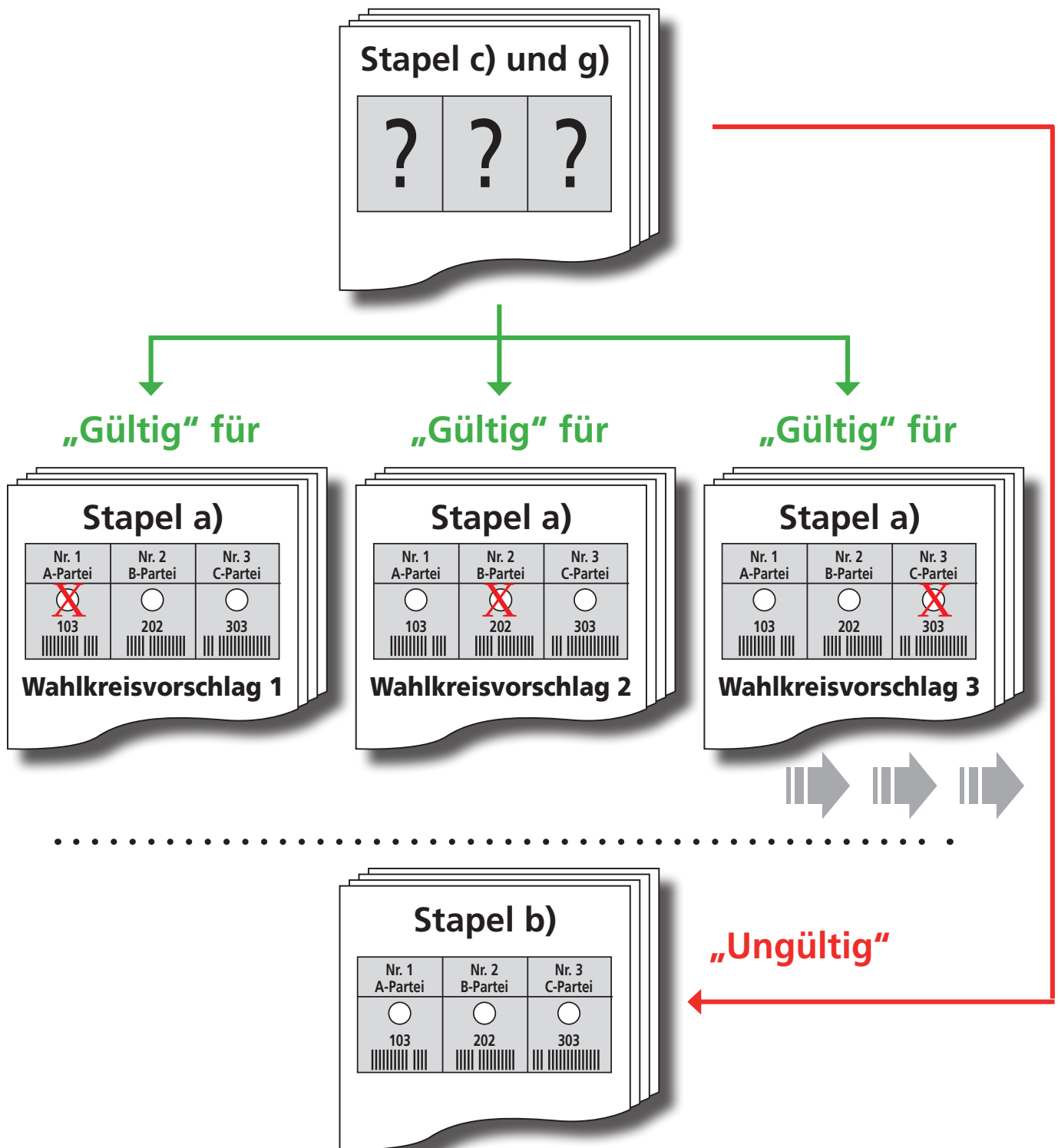
- Befinden sich in einem weißen Stimmzettelumschlag neben den weißen Stimmzetteln noch blaue Stimmzettel für die Bezirkswahl, so sind die weißen Stimmzettel auszuwerten und die blauen Stimmzettel sind in dem weißen Umschlag zu belassen. Auf dem Stimmzettelumschlag ist dann zu vermerken „Inhalt 1 (oder 2) Stimmzettel für die Bezirkswahl. Diese Stimmzettel bleiben bei der Bezirkswahl unberücksichtigt!
- Befinden sich in einem weißen Stimmzettelumschlag nur die blauen Stimmzettel für die Bezirkswahl, so sind diese in dem Umschlag zu belassen und auf dem Umschlag ist „leer“ zu vermerken.

14. Öffnen der Stimmzettelumschläge, Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (7)

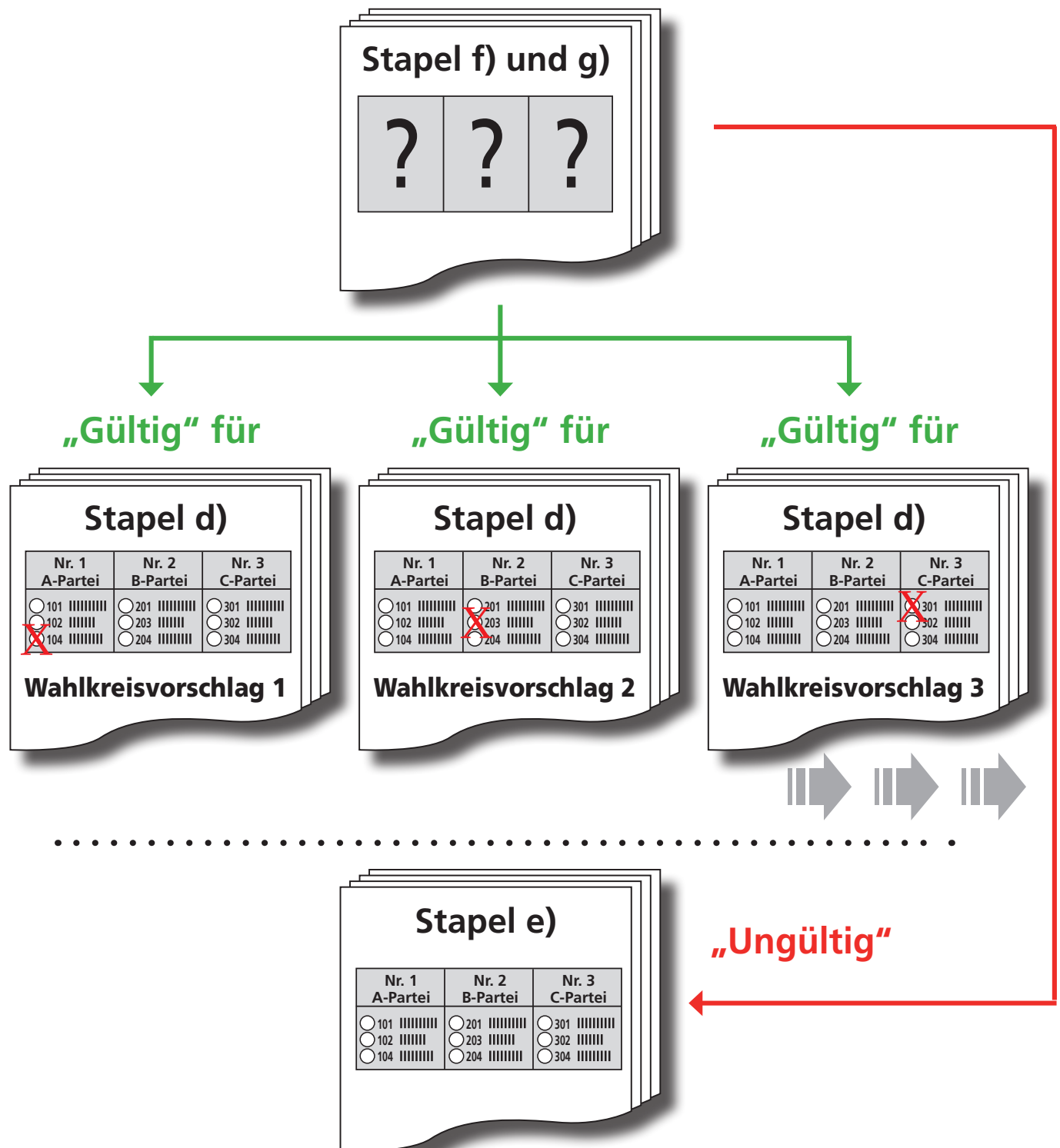
14.6 Behandlung der kleinen (Stapel c und g) und großen Stimmzettel (Stapel f und g), die Anlass zu Bedenken geben

- Der Briefwahlvorsteher erhält die Stapel der kleinen und großen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, nacheinander übergeben.
- Der Briefwahlvorsteher lässt über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels Beschluss fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Briefwahlvorstehers.
- Der Briefwahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels den Grund für die Ungültigkeit oder Gültigkeit, den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, das Abstimmungsverhältnis und unterschreibt.
- Es kann aber auch ein Beschlussaufkleber verwendet werden.

14. Öffnen der Stimmzettelumschläge, Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (8)



14. Öffnen der Stimmzettelumschläge, Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (9)



14. Öffnen der Stimmzettelumschläge, Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (10)

14.6.1 Beschluss erforderlich wegen Ungültigkeit:

Für beide Stimmzettel (A. Erst- und B. Zweitstimme) gilt:

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

- er nicht amtlich hergestellt ist,
- er für einen anderen Stimmkreis gültig ist,
- er mit einem besonderen Merkmal versehen ist, sodass er offensichtlich von den anderen Stimmzetteln in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise abweicht.

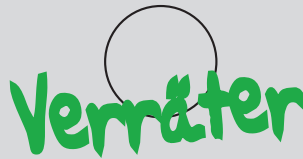
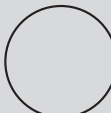
- er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
		
103 Meyer Franz Richter a. D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: *Der Wähler hat den Bewerber 103 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und hat bei Bewerber 202 des Wahlvorschlags Nr. 2 einen Zusatz angebracht.*

Beschluss: ☐ nicht erforderlich ☒ erforderlich

Wertung: ☐ gültig ☒ ungültig

Zuordnung: ☐ Stapel a) ☒ Stapel b)
(bei Beschluss: gesondert) (gekennzeichnet/gültig) (leer/ungültig)

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 StimmeWahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
 103 Meyer Franz Richter a.D. Musterhausen	 202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	 303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Gilt nur, wenn die Steuern nicht erhöht werden

Fall: Der Wähler hat den Bewerber 103 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und zusätzlich eine handschriftliche Bemerkung hinzugefügt.

Beschluss: ☐ nicht erforderlich ☒ erforderlich

Wertung: ☐ gültig ☒ ungültig

Zuordnung: ☐ Stapel a) ☒ Stapel b)
(bei Beschluss: gesondert) (gezeichnet/gültig) (leer/ungültig)

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
☐ 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	☐ 201 Braun Boris Bankkauffrau Musterstadt	☐ 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
☐ 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	☐ 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	☐ 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
☒ 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	☐ 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	☐ 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
☐ 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	☐ 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	☐ 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
☐ 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	☐ 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	☐ 336 Can Căcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
☐ 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	☐ 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	☐ 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat den Bewerber 104 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und bei Bewerber 201 des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 einen Zusatz angebracht.

Beschluss: ☐ nicht erforderlich

☒ erforderlich

Wertung: ☐ gültig

☒ ungültig

Zuordnung: ☐ Stapel d)
(bei Beschluss: gesondert) (gekennzeichnet/gültig)

☒ Stapel e)
(leer/ungültig)

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
☐ 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	☐ 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	☐ 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
☐ 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	☐ 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	☐ 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
☒ 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	☐ 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	☐ 304 Chrom Charlotte Chemikerin Musterhausen
☐ 105 Auer Martin Augenoptiker Musterdorf	☐ 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	☐ 305 Chiemi Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
☐ 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	☐ 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	☐ 336 Can Căcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
☐ 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	☐ 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	☐ 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Gilt nur, wenn Koalition mit B-Partei

Fall: Der Wähler hat den Bewerber 104 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und und zusätzlich eine handschriftliche Bemerkung hinzugefügt.

Beschluss: ☐ nicht erforderlich

☒ erforderlich

Wertung: ☐ gültig

☒ ungültig

Zuordnung: ☐ Stapel d)
(bei Beschluss: gesondert) (gekennzeichnet/gültig)

☒ Stapel e)
(leer/ungültig)

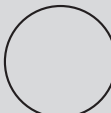
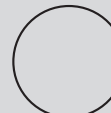
- er völlig durchgestrichen ist,

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
		
103 Meyer Franz Richter a.D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: *Der Wähler hat den gesamten Stimmzettel durchgestrichen.*

Beschluss: ☐ nicht erforderlich ☒ erforderlich

Wertung: ☐ gültig ☒ ungültig

Zuordnung: ☐ Stapel a) ☒ Stapel b)
(bei Beschluss: gesondert) (gekennzeichnet/gültig) (leer/ungültig)

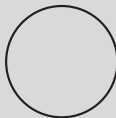
- mehrere Bewerber verschiedener Parteien oder Wählergruppen gekennzeichnet sind.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
		
103 Meyer Franz Richter a. D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: *Der Wähler hat die Bewerber 103 und 303 der Wahlkreisvorschläge Nr. 1 und Nr. 3 in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt.*

Beschluss: ☐ nicht erforderlich ☒ erforderlich

Wertung: ☐ gültig ☒ ungültig

Zuordnung: ☐ Stapel a) (gekennzeichnet/gültig) ☒ Stapel b) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	☒ 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
☒ 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	☒ 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	336 Can Căcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat die Bewerber 104, 205 und 302 der Wahlkreisvorschläge Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt.

Beschluss: ☐ nicht erforderlich

☒ erforderlich

Wertung: ☐ gültig

☒ ungültig

Zuordnung: ☐ Stapel d)
(bei Beschluss: gesondert) (gekennzeichnet/gültig)

☒ Stapel e)
(leer/ungültig)

14. Öffnen der Stimmzettelumschläge, Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (11)

- Hat ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten, die fest miteinander verbunden werden mussten, sind sie beschlussmäßig als eine ungültige Stimme zu werten, wenn sie verschieden gekennzeichnet sind.

Außerdem ist der große Stimmzettel (B. Zweitstimme) ungültig, wenn

- ein Bewerber (oder mehrere Bewerber einer Partei oder Wählergruppe) und eine andere Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet sind,

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
☐ 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	☐ 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	☐ 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
☐ 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	☐ 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	☒ 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
☐ 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	☐ 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	☐ 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
☐ 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	☐ 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	☒ 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
☐ 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	☐ 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	☐ 336 Can Căcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
☐ 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	☐ 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	☐ 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat die Bewerber 302 und 305 des Wahlkreisvorschlags Nr. 3 in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt und zusätzlich ein Kreuz in der Kopfleiste des Wahlvorschlags Nr. 1 angebracht.

Beschluss: ☐ nicht erforderlich ☒ erforderlich

Wertung: ☐ gültig ☒ ungültig

Zuordnung: ☐ Stapel d) (gekennzeichnet/gültig) ☒ Stapel e) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

- mehrere Parteien oder Wählergruppen gekennzeichnet sind.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
☐ 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	☐ 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	☐ 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
☐ 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	☐ 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	☐ 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
☐ 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	☐ 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	☐ 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
☐ 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	☐ 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	☐ 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
☐ 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	☐ 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	☐ 336 Can Căcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
☐ 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	☐ 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	☐ 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat die Kopfleisten der Wahlkreisvorschläge Nr. 1 und Nr. 2 außerhalb der dafür vorgesehenen Kreise für die einzelnen Bewerber angekreuzt.

Beschluss: ☐ nicht erforderlich ☒ erforderlich

Wertung: ☐ gültig ☒ ungültig

Zuordnung: ☐ Stapel d) (bei Beschluss: gesondert) ☒ Stapel e) (geennzeichnet/gültig) (leer/ungültig)

14. Öffnen der Stimmzettelumschläge, Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (12)

14.6.2 Beschluss erforderlich wegen Gültigkeit:

Für beide Stimmzettel

(A. Erst- und B. Zweitstimme) gilt:

Sie sind gültig, wenn

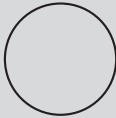
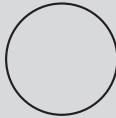
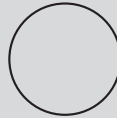
- die Kennzeichnung außerhalb des dafür vorgesehenen Kreises erfolgte, z.B. neben dem Kreis oder in der Kopfleiste des Wahlkreisvorschlags,

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
		
103 Meyer Franz Richter a.D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: Der Wähler hat die Kopfleiste des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 außerhalb des dafür vorgesehenen Kreises für den Bewerber 103 angekreuzt.

Beschluss: ☒ nicht erforderlich ☐ erforderlich

Wertung: ☒ gültig ☐ ungültig

Zuordnung: ☒ Stapel a) ☐ Stapel b)
(bei Beschluss: gesondert) (geennzeichnet/gültig) (leer/ungültig)

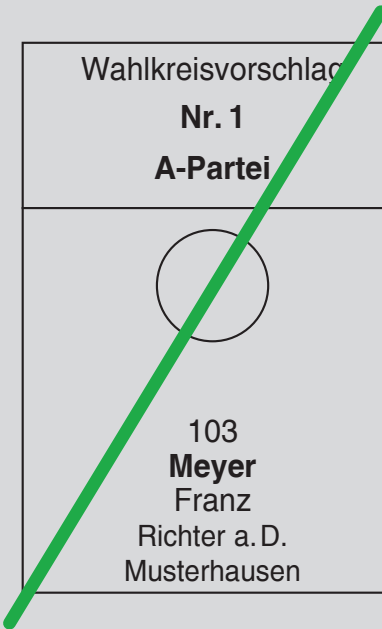
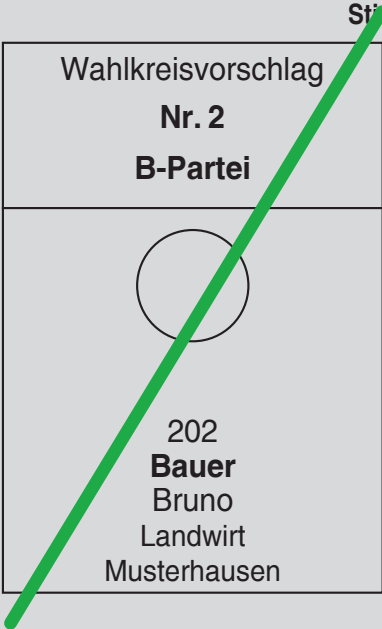
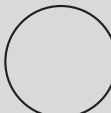
- der Wähler alle Wahlkreisvorschläge bis auf einen gestrichen hat,

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
 	 	
103 Meyer Franz Richter a. D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: Der Wähler hat die Bewerber 103 und 202 der Wahlkreisvorschläge Nr. 1 und Nr. 2 durchgestrichen, allerdings nicht den Bewerber 303 des Wahlkreisvorschlags Nr. 3.

Beschluss: ☐ nicht erforderlich ☒ erforderlich

Wertung: ☒ gültig ☐ ungültig

Zuordnung: ☒ Stapel a) ☐ Stapel b)
(bei Beschluss: gesondert) (gekennzeichnet/gültig) (leer/ungültig)

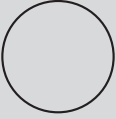
- trotz Streichungen oder Korrekturen der Wählerwille klar erkennbar ist.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
 103 Meyer Franz Richter a.D. Musterhausen	 202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	 303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: Der Wähler hat zunächst den Bewerber 103 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 angekreuzt, dann aber das Kreuz wieder durchgestrichen, stattdessen den Bewerber 202 des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 angekreuzt und zusätzlich eine handschriftliche Bemerkung dazugeschrieben.

Beschluss: ☐ nicht erforderlich ☒ erforderlich

Wertung: ☒ gültig ☐ ungültig

Zuordnung: ☒ Stapel d) (gekennzeichnet/gültig) ☐ Stapel e) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

Darüber hinaus ist der große Stimmzettel
(B. Zweitstimme) gültig, wenn

- mehrere Bewerber ein und derselben Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet sind. Die Stimme ist gültig und wird beschlussmäßig der Partei oder Wählergruppe zugerechnet.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
☐ 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	☐ 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	☐ 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
☒ 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	☐ 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	☐ 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
☒ 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	☐ 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	☐ 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
☒ 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	☐ 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	☐ 305 Chiemiing Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
☒ 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	☐ 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrer Musterweiler	☐ 336 Can Căcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
☐ 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	☐ 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	☐ 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat die Bewerber 102, 104, 105 und 136 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt.

Beschluss: ☐ nicht erforderlich

☒ erforderlich

Wertung: ☒ gültig

☐ ungültig

Zuordnung: ☒ Stapel d)
(bei Beschluss: gesondert) (gekennzeichnet/gültig)

☐ Stapel e)
(leer/ungültig)

- Das gilt entsprechend, wenn zusätzlich zu den Bewerbern deren Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet wurde.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei X	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	X 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	X 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	336 Can Căcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat die Bewerber 203 und 204 des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt und zusätzlich ein Kreuz in der Kopfleiste des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 gesetzt.

Beschluss: ☐ nicht erforderlich

☒ erforderlich

Wertung: ☒ gültig

☐ ungültig

Zuordnung: ☒ Stapel d)
(bei Beschluss: gesondert) (gezeichnet/gültig)

☐ Stapel e)
(leer/ungültig)

- Ein Bewerber und dessen Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet sind. Diese Stimme ist ebenfalls gültig und wird beschlussmäßig dem Bewerber zugerechnet.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
☐ 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	☐ 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	☐ 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
☐ 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	☐ 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	☐ 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
☒ 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	☐ 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	☐ 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
☐ 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	☐ 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	☐ 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
☐ 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	☐ 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	☐ 336 Can Cäcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
☐ 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	☐ 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	☐ 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat den Bewerber 104 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und zusätzlich ein Kreuz in der Kopfleiste des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 gesetzt.

Beschluss: ☐ nicht erforderlich ☒ erforderlich

Wertung: ☒ gültig ☐ ungültig

Zuordnung: ☒ Stapel d) (gekennzeichnet/gültig) ☐ Stapel e) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

14. Öffnen der Stimmzettelumschläge, Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (13)

- Hat ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten, die fest miteinander verbunden werden mussten, sind sie beschlussmäßig als eine gültige Stimme zu werten, wenn sie gleich gekennzeichnet sind.



14. Öffnen der Stimmzettelumschläge, Bewertung und Sortierung der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen):

Ist die Zahl der Wähler festgestellt, öffnen mehrere vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer die Stimmzettels Umschläge, entnehmen die Stimmzettel und bilden folgende Stapel, die sie jeweils unter Aufsicht behalten:



14.1 Kleine Stimmzettel (A. Erststimme):



Stapel a:

- Auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben wurde, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.

Gültig ist der Stimmzettel, wenn in eindeutiger Weise nur ein Bewerber einer Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet ist.



Stapel b:

- die ungekennzeichnet sind.



Stapel c:

- die Anlass zu Bedenken geben.
In diese Kategorie fallen alle Stimmzettel, die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit hat der Briefwahlvorstand in jedem einzelnen Fall Beschluss zu fassen.



14.2 Große Stimmzettel (B. Zweitstimme):



Stapel d:

- Auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben wurde, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.

Gültig ist der Stimmzettel, wenn in eindeutiger Weise nur ein Bewerber einer Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet ist. Dazu zählen aber auch große Stimmzettel, auf denen jeweils kein Bewerber, sondern nur eine Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet ist. Die Stimme ist dann der Partei oder der Wählergruppe zuzurechnen.



Stapel e:

- die ungekennzeichnet sind.



Stapel f:

- die Anlass zu Bedenken geben.
In diese Kategorie fallen alle Stimmzettel, die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit hat der Briefwahlvorstand in jedem einzelnen Fall Beschluss zu fassen.

Bemerkungen

[illegible]



Stapel g:

- Stimmzettelumschläge, die keinen, nur einen oder mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten.

Bemerkungen



14.3 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen (Stapel b) und großen Stimmzettel (Stapel e):



- Der Briefwahlvorsteher erhält die ungekennzeichneten kleinen bzw. großen Stimmzettel.



- Er prüft jeden Stimmzettel und sagt jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.



- Die Stimmzettel werden getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln auf einen gesonderten Stapel gelegt.



- Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel muss der Briefwahlvorstand keinen Beschluss fassen.



- Die Stimmzettel der beiden Stapel werden gezählt und die Anzahl in der Briefwahl Niederschrift jeweils unter Nr. 3.4 eingetragen.



- Die beiden Stapel sind weiterhin getrennt aufzubewahren.



14.4 Behandlung der weißen Stimmzettelumschläge, die keinen weißen, nur einen weißen oder mehrere gleichartige weiße Stimmzettel enthalten (Stapel g):



- Der Briefwahlvorsteher prüft den Stapel g mit diesen ausgesonderten Stimmzettelumschlägen.



- Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen weißen Stimmzettel, wird auf dem Stimmzettelumschlag „leer“ vermerkt.



- Befindet sich nur ein weißer Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, so wird auf dem Umschlag nach Entnahme des Stimmzettels vermerkt „kleiner (oder großer) weißer Stimmzettel fehlt“



- Diese Stimmzettelumschläge werden fortlaufend nummeriert und von einem Beisitzer verwahrt. Sie müssen später bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt werden.



- Der entnommene Stimmzettel wird je nach Gültigkeit/ Ungültigkeit zum entsprechenden Stapel gelegt.



- Enthält ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichartige weiße Stimmzettel, so müssen diese fest miteinander verbunden werden (mit Heftklammer oder Klebeband) und kommen zu dem Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben.

Bemerkungen



14.5 Behandlung der weißen Stimmzettelumschläge, die neben den weißen Stimmzetteln für die Landtagswahl noch blaue Stimmzettel für die Bezirkswahl enthalten oder die nur blaue Stimmzettel enthalten



- Befinden sich in einem weißen Stimmzettelumschlag neben den weißen Stimmzetteln noch blaue Stimmzettel für die Bezirkswahl, so sind die weißen Stimmzettel auszuwerten und die blauen Stimmzettel sind in dem weißen Umschlag zu belassen. Auf dem Stimmzettelumschlag ist dann zu vermerken „Inhalt 1 (oder 2) Stimmzettel für die Bezirkswahl“. Diese Stimmzettel bleiben bei der Bezirkswahl unberücksichtigt!



- Befinden sich in einem weißen Stimmzettelumschlag nur die blauen Stimmzettel für die Bezirkswahl, so sind diese in dem Umschlag zu belassen und auf dem Umschlag ist „leer“ zu vermerken.



14.6 Behandlung der kleinen (Stapel c und g) und großen Stimmzettel (Stapel f und g), die Anlass zu Bedenken geben

Es sind dies alle Stimmzettel, die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind. Der gesamte Wahlvorstand hat über jeden einzelnen Stimmzettel Beschluss zu fassen.



- Dem Wahlvorsteher werden von den Beisitzern, die die kleinen und großen Stimmzettel in Verwahrung haben und die Anlass zu Bedenken geben, die beiden Stapel nacheinander übergeben.



- Der Wahlvorsteher zeigt jeden Stimmzettel einzeln den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstands und lässt über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einen Mehrheitsbeschluss fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.



- Auf der Rückseite des Stimmzettels vermerkt der Wahlvorsteher mit Unterschrift den Grund für die Ungültigkeit oder Gültigkeit und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde. Außerdem ist noch das Abstimmungsverhältnis festzuhalten.



- Es kann aber auf der Rückseite auch ein Beschlussaufkleber verwendet werden, welcher dann auszufüllen und zu unterschreiben ist.

Bemerkungen



14.6.1 Beschluss erforderlich wegen Ungültigkeit:

Für beide Stimmzettel (A. Erst- und B. Zweitstimme) gilt:

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn



- er nicht amtlich hergestellt ist,



- er für einen anderen Stimmkreis gültig ist,



- er mit einem besonderen Merkmal versehen ist, sodass er offensichtlich von den anderen Stimmzetteln in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise abweicht,



- er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,



- er völlig durchgestrichen ist,



- mehrere Bewerber verschiedener Parteien oder Wählergruppen gekennzeichnet sind.



- Hat ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten, die fest miteinander verbunden werden mussten, sind sie beschlussmäßig als eine ungültige Stimme zu werten, wenn sie verschieden gekennzeichnet sind.

Außerdem ist der große Stimmzettel (B. Zweitstimme) ungültig, wenn



- ein Bewerber (oder mehrere Bewerber einer Partei oder Wählergruppe) und eine andere Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet sind,



- mehrere Parteien oder Wählergruppen gekennzeichnet sind.



14.6.2 Beschluss erforderlich wegen Gültigkeit:

Für beide Stimmzettel (A. Erst- und B. Zweitstimme) gilt:

Der Stimmzettel ist gültig, wenn



- die Kennzeichnung außerhalb des dafür vorgesehenen Kreises erfolgte, z.B. neben dem Kreis oder in der Kopfleiste des Wahlkreisvorschlags,



- der Wähler alle Wahlkreisvorschläge bis auf einen gestrichen hat,



- trotz Streichungen oder Korrekturen der Wählerwille klar erkennbar ist.

Darüber hinaus ist der große Stimmzettel (B. Zweitstimme) gültig, wenn



- mehrere Bewerber ein und derselben Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet sind. Die Stimme ist gültig und wird beschlussmäßig der Partei oder Wählergruppe zugerechnet.



- Das gilt entsprechend, wenn zusätzlich zu den Bewerbern deren Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet wurde.



- Ein Bewerber und dessen Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet sind. Diese Stimme ist ebenfalls gültig und wird beschlussmäßig dem Bewerber zugerechnet.



- Hat ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten, die fest miteinander verbunden werden mussten, sind sie beschlussmäßig als eine gültige Stimme zu werten, wenn sie gleich gekennzeichnet sind.

Die Anzahl der beschlussmäßig behandelten kleinen und großen Stimmzettel ist in der Briefwahl-niederschrift unter Nr. 3.6 einzutragen.

Diese Stimmzettel (für gültig und für ungültig erklärte) müssen später der Briefwahl Niederschrift beigelegt werden; weshalb sie gesondert zu den Stimmzetteltapeln mit den gültigen Stimmen (Erststimme Stapel a, Zweitstimme Stapel d) oder den ungültigen Stimmen (Erststimme Stapel b, Zweitstimme Stapel e) gelegt werden.

Bemerkungen

[illegible]

15. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (1)

Gültige Erststimmen

Zweifelsfrei
gültig

Stapel a)

Stapel a)

Stapel a)

Nr. 1 A-Partei	Nr. 2 B-Partei	Nr. 3 C-Partei
☒ 103	☐ 202	☐ 303

Wahlkreisvorschlag 1

Beschluss
gültig

Stapel c)

?	?	?
---	---	---

Ungültige Erststimmen

Ungültig/
Leer

Stapel b)

Nr. 1 A-Partei	Nr. 2 B-Partei	Nr. 3 C-Partei
☐ 103	☐ 202	☐ 303

Beschluss
ungültig

Stapel c)

?	?	?
---	---	---

Gültige Zweitstimmen

Zweifelsfrei
gültig

Stapel d)

Stapel d)

Stapel d)

Nr. 1 A-Partei	Nr. 2 B-Partei	Nr. 3 C-Partei
☒ 101	☐ 201	☐ 301
☐ 102	☐ 203	☐ 302
☐ 104	☐ 204	☐ 304

Wahlkreisvorschlag 1

Beschluss
gültig

Stapel f)

?	?	?
---	---	---

Ungültige Zweitstimmen

Ungültig/
Leer

Stapel e)

Nr. 1 A-Partei	Nr. 2 B-Partei	Nr. 3 C-Partei
☐ 101	☐ 201	☐ 301
☐ 102	☐ 203	☐ 302
☐ 104	☐ 204	☐ 304

Beschluss
ungültig

Stapel f)

?	?	?
---	---	---

15. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (2)

Die Übersicht zeigt eine Gesamtschau über alle gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen vor Beginn der Auszählung.

Es ist in dieser Übersicht noch einmal deutlich zu sehen, dass die jeweils beschlussmäßig behandelten

- kleinen Stimmzettel des Stapels c) und
- großen Stimmzettel des Stapels f)

gesondert zu den jeweiligen zweifelsfrei gültigen

- kleinen Stimmzetteln des Stapels a) und
- großen Stimmzetteln des Stapels d)

bzw. gesondert zu den ungültigen

- kleinen Stimmzetteln des Stapels b) und
- großen Stimmzetteln des Stapels e)

zu legen sind.

15.1 Arbeitsgruppe A zählt die kleinen Stimmzettel (Erststimmen)

15.1.1 Gültige Stimmzettel:

- Unter der Aufsicht des Briefwahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die Zahl der gültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.
- Durch Beschluss für gültig erklärte Stimmzettel werden ebenfalls nach Wahlkreisvorschlägen geordnet, aber nach wie vor gesondert aufbewahrt.

15. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (3)

- Stimmt das Ergebnis der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen Erststimmen nach beiden Zählungen überein, sind diese Zahlen bei dem jeweiligen Wahlkreisvorschlag in der Wahlniederschrift unter Nr. 4.3, D 1, D 2, D 3, usw. in der Spalte „Erststimmen“ einzutragen.
- Stimmt das Ergebnis nicht überein, ist der Zählvorgang zu wiederholen.
- Sind die Ergebnisse aller Stimmkreisbewerber eingetragen, so ist in der Briefwahl-niederschrift unter Nr. 4.2 Buchstabe D die Summe der gültigen Erststimmen zu bilden.

15.1.2 Ungültige Stimmzettel:

- Unter der Aufsicht des Briefwahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die ungültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln.
- Durch Beschluss für ungültig erklärte Stimmzettel werden nicht nach Wahlvorschlägen geordnet, müssen aber nach wie vor gesondert aufbewahrt werden.

15. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (4)

- Leere weiße Stimmzettelumschläge werden als eine ungültige Erststimme und als eine ungültige Zweitstimme gewertet. Befand sich in dem Stimmzettelumschlag nur ein weißer Stimmzettel, so wurde dieser Stimmzettel ausgewertet und der fehlende Stimmzettel als eine ungültige Stimme festgehalten.
- Stimmt das Ergebnis der ungültigen Erststimmen nach beiden Zählungen überein, ist diese Zahl in der Briefwahl Niederschrift unter Nr. 4.2, Buchstabe C in der Spalte „Erststimmen“ einzutragen.
- Stimmt das Ergebnis nicht überein, ist der Zählvorgang bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.



15. Zählen und Eintragen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B):



15.1 Arbeitsgruppe A zählt die kleinen Stimmzettel (Erststimmen):



15.1.1 Gültige Stimmzettel:



- Unter der Aufsicht des Briefwahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die Zahl der gültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.
- Die Stimmzettel müssen dabei sorgfältig nach den Wahlkreisvorschlägen richtig gelegt werden!



- Durch Beschluss für gültig erklärte Stimmzettel müssen ebenfalls sorgfältig nach Wahlkreisvorschlägen sortiert werden, sind aber nach wie vor gesondert aufzubewahren, da sie später der Briefwahl Niederschrift beigelegt werden müssen!



- Stimmt das Ergebnis der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen Erststimmen nach beiden Zählungen überein, ist die auf jeden Stimmkreisbewerber entfallende Stimmenzahl bei dem für ihn maßgeblichen Wahlkreisvorschlag in der Briefwahl Niederschrift unter Nr. 4.2, D 1, D 2, D 3, usw. in der Spalte „Erststimmen“ einzutragen.



- Stimmt das Ergebnis nicht überein, ist der Zählvorgang zu wiederholen.



- Sind die Ergebnisse aller Stimmkreisbewerber eingetragen, so ist in der Briefwahl Niederschrift unter Nr. 4.2 Buchstabe D die Summe der gültigen Erststimmen zu bilden.



15.1.2 Ungültige Stimmzettel:



- Ebenfalls unter der Aufsicht des Briefwahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die ungültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln.



- Durch Beschluss für ungültig erklärte Stimmzettel, müssen nicht nach Wahlvorschlägen geordnet, aber nach wie vor gesondert aufbewahrt werden, da auch sie später der Briefwahl Niederschrift beizufügen sind.

Bemerkungen

[illegible]



- Leere weiße Stimmzettelschläge werden als eine ungültige Erststimme und als eine ungültige Zweitstimme gewertet. Befand sich in dem Stimmzettelschlag nur ein weißer Stimmzettel, so wurde dieser Stimmzettel ausgewertet und der fehlende Stimmzettel als eine ungültige Stimme festgehalten.



- Stimmt das Ergebnis der ungültigen Erststimmen nach beiden Zählungen überein, ist diese Zahl in der Briefwahlniederschrift unter Nr. 4.2 Buchstabe C in der Spalte „Erststimmen“ einzutragen.



- Stimmt das Ergebnis nicht überein, ist der Zählvorgang bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

Bemerkungen

[illegible]

15. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (5)

15.2 Arbeitsgruppe B zählt die großen Stimmzettel (Zweitstimmen)

15.2.1 Gültige Stimmzettel:

- Unter der Aufsicht des stellvertretenden Briefwahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die gültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.
- Durch Beschluss für gültig erklärte Stimmzettel, werden ebenfalls nach Wahlkreisvorschlägen geordnet und gezählt, müssen aber nach wie vor gesondert aufbewahrt werden.
- Stimmt das Ergebnis der für jede Wahlkreisliste abgegebenen Zweitstimmen nach beiden Zählungen überein, ist die auf jeden Wahlkreisvorschlag entfallende Stimmenzahl in der Briefwahlniederschrift unter Nr. 4.2, D 1, D 2, D 3, usw. in der Spalte „Zweitstimmen“ einzutragen.
- Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, ist der Zählvorgang bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.
- Sind die Ergebnisse aller Wahlkreisvorschläge eingetragen, so ist in der Briefwahlniederschrift unter Nr. 4.2 Buchstabe D die Summe der gültigen Zweitstimmen zu bilden.

15. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (6)

15.2.2 Ungültige Stimmzettel:

- Unter der Aufsicht des stellvertretenden Briefwahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die ungültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln.
- Durch Beschluss für ungültig erklärte Stimmzettel werden nicht nach Wahlvorschlägen geordnet, müssen aber nach wie vor gesondert aufbewahrt werden.
- Stimmt das Ergebnis der ungültigen Zweitstimmen nach beiden Zählungen überein, ist diese Zahl in der Briefwahl Niederschrift unter Nr. 4.2, Buchstabe C in der Spalte „Zweitstimmen“ einzutragen.
- Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, ist der Zählvorgang bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.



15.2 Arbeitsgruppe B zählt die großen Stimmzettel (Zweitstimmen):



15.2.1 Gültige Stimmzettel:



- Unter der Aufsicht des stellvertretenden Briefwahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die Zahl der gültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.



- Durch Beschluss für gültig erklärte Stimmzettel müssen nicht nach Wahlvorschlägen geordnet, aber nach wie vor gesondert aufbewahrt werden, da sie später der Briefwahl Niederschrift beizufügen sind.



- Stimmt das Ergebnis der für jeden Wahlkreisvorschlag abgegebenen Zweitstimmen nach beiden Zählungen überein, ist die auf jeden Wahlkreisvorschlag entfallende Stimmenzahl in der Briefwahl Niederschrift unter Nr. 4.2 D 1, D 2, D 3, usw. in der Spalte „Zweitstimmen“ einzutragen.



- Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, ist der Zählvorgang bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.



- Sind die Ergebnisse aller Wahlkreisvorschläge eingetragen, so ist in der Briefwahl Niederschrift unter Nr. 4.2 Buchstabe D die Summe der gültigen Zweitstimmen zu bilden.



15.2.2 Ungültige Stimmzettel:



- Ebenfalls unter der Aufsicht des Briefwahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die ungültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln.



- Durch Beschluss für ungültig erklärte Stimmzettel müssen nicht nach Wahlvorschlägen geordnet, aber nach wie vor gesondert aufbewahrt werden, da sie später der Briefwahl Niederschrift beizufügen sind.



- Stimmt das Ergebnis der ungültigen Zweitstimmen nach beiden Zählungen überein, ist diese Zahl in der Briefwahlniederschrift unter Nr. 4.2, Buchstabe C in der Spalte „Zweitstimmen“ einzutragen.



- Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, ist der Zählvorgang bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

Bemerkungen

[illegible]

- Der Schriftführer überträgt von der Briefwahl-niederschrift die Zahlen aus Abschnitt 4, Kennbuchstaben A bis D in die Schnellmeldung.
- Dieses Ergebnis der Ersten Schnellmeldung ist vom Briefwahlvorsteher auf dem schnellsten Weg an die Gemeinde zu melden.
- Bei der Durchgabe ist die Reihenfolge der Angaben in dem Vordruck genauestens einzuhalten.
- Die Zweite Schnellmeldung ist nicht vom Briefwahlvorstand, sondern nur von der Gemeinde an den Stimmkreisleiter weiterzugeben.



16. Erste Schnellmeldung

Das Ergebnis der Erststimmen, d.h., das der Direktkandidaten und das Ergebnis der Zweitstimmen, nur in der Summe auf Wahlvorschlagsebene, d.h. noch nicht das der einzelnen Kandidaten, liegt nun vor.



- Für die Erste Schnellmeldung überträgt der Schriftführer aus der Briefwahlniederschrift die Zahlen aus Abschnitt 4, Kennbuchstaben A bis D in den dafür vorgesehenen Vordruck.



- Die Erste Schnellmeldung ist vom Briefwahlvorsteher auf dem vereinbarten Weg (E-Mail, Telefon, Fax) schnellstens an die Gemeinde zu melden.



- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei der Durchgabe die Reihenfolge der Angaben in dem Vordruck der Ersten Schnellmeldung einzuhalten ist.



- Die Zweite Schnellmeldung ist nicht vom Briefwahlvorstand weiterzugeben, sondern wird erst nach Zusammenstellung des gesamten Gemeindeergebnisses von der Gemeinde an den Stimmkreisleiter gemeldet.

Bemerkungen

[illegible]

17. Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerbern (1)

17.1 Bildung von Arbeitsgruppen

- Es können zwei oder drei Arbeitsgruppen gebildet werden. Es müssen pro Gruppe aber mindestens 3 Mitglieder sein.
- Jede Arbeitsgruppe hat einen Leiter, einen Zähllistenführer und eine Person, die die richtige Führung der Zähllisten überwacht.
- Leiter der Arbeitsgruppen sind der Briefwahlvorsteher, sein Stellvertreter oder der Schriftführer.
- Zähllistenführer sind Beisitzer oder Hilfskräfte.
- Überwacher der Zähllistenführung sind ebenfalls Beisitzer oder Hilfskräfte.
- Die Anzahl der gebildeten Arbeitsgruppen ist in der Briefwahl Niederschrift unter Nr. 3.9 festzuhalten.

17. Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerbern (2)

17.2 Auswertung der großen Stimmzettel (Zweitstimme)

- Es werden die Stimmzettel des Stapels d ausgewertet. Das sind die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen und die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel, die gesondert zugeordnet wurden.
- Die Beisitzer übergeben die Stapel der nach Wahlkreislisten sortierten gültigen großen Stimmzettel zu je einem Teil dem Briefwahlvorsteher, seinem Stellvertreter und bei drei Arbeitsgruppen dem Schriftführer.
- Der Leiter der Arbeitsgruppe verliest bei jedem Stimmzettel, welchem Bewerber der Wähler seine Stimme gegeben hat. Es gibt dabei folgende Möglichkeiten:

Die Stimme wurde vergeben

- an einen Bewerber aus den Wahlkreislisten, hierbei ist auch die Ordnungsnummer des Bewerbers mit zu verlesen,
- an eine Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers,
- an mehrere Bewerber innerhalb einer Wahlkreisliste, mit der Folge, dass die Stimme dieser Wahlkreisliste zugerechnet wird.

17. Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerbern (3)

17.3 Führen der Zähllisten: ► Beispiel: Auszug Zählliste Landtagswahl

Wahlkreis: Oberbayern Wahlkreisvorschlag: A-Partei			Stimmkreis: 999 Musterkreis Gemeinde: Musterhausen Stimmbezirk/Briefwahlvorstand: 001																																																																																																																																																																																																
Stimmzettel ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste. 100			Wahlkreisbewerber: Huber, Bert 101																																																																																																																																																																																																
<table border="1"> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td><td>14</td><td>15</td><td>16</td><td>17</td><td>18</td><td>19</td><td>20</td></tr> <tr><td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td><td>25</td><td>26</td><td>27</td><td>28</td><td>29</td><td>30</td></tr> <tr><td>31</td><td>32</td><td>33</td><td>34</td><td>35</td><td>36</td><td>37</td><td>38</td><td>39</td><td>40</td></tr> <tr><td>41</td><td>42</td><td>43</td><td>44</td><td>45</td><td>46</td><td>47</td><td>48</td><td>49</td><td>50</td></tr> <tr><td>51</td><td>52</td><td>53</td><td>54</td><td>55</td><td>56</td><td>57</td><td>58</td><td>59</td><td>60</td></tr> <tr><td>61</td><td>62</td><td>63</td><td>64</td><td>65</td><td>66</td><td>67</td><td>68</td><td>69</td><td>70</td></tr> <tr><td>71</td><td>72</td><td>73</td><td>74</td><td>75</td><td>76</td><td>77</td><td>78</td><td>79</td><td>80</td></tr> <tr><td>81</td><td>82</td><td>83</td><td>84</td><td>85</td><td>86</td><td>87</td><td>88</td><td>89</td><td>90</td></tr> <tr><td>91</td><td>92</td><td>93</td><td>94</td><td>95</td><td>96</td><td>97</td><td>98</td><td>99</td><td>100</td></tr> </table>			11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	<table border="1"> <tr><td>101</td><td>102</td><td>103</td><td>104</td><td>105</td><td>106</td><td>107</td><td>108</td><td>109</td><td>110</td></tr> <tr><td>111</td><td>112</td><td>113</td><td>114</td><td>115</td><td>116</td><td>117</td><td>118</td><td>119</td><td>120</td></tr> <tr><td>121</td><td>122</td><td>123</td><td>124</td><td>125</td><td>126</td><td>127</td><td>128</td><td>129</td><td>130</td></tr> <tr><td>131</td><td>132</td><td>133</td><td>134</td><td>135</td><td>136</td><td>137</td><td>138</td><td>139</td><td>140</td></tr> <tr><td>141</td><td>142</td><td>143</td><td>144</td><td>145</td><td>146</td><td>147</td><td>148</td><td>149</td><td>150</td></tr> <tr><td>151</td><td>152</td><td>153</td><td>154</td><td>155</td><td>156</td><td>157</td><td>158</td><td>159</td><td>160</td></tr> <tr><td>161</td><td>162</td><td>163</td><td>164</td><td>165</td><td>166</td><td>167</td><td>168</td><td>169</td><td>170</td></tr> <tr><td>171</td><td>172</td><td>173</td><td>174</td><td>175</td><td>176</td><td>177</td><td>178</td><td>179</td><td>180</td></tr> <tr><td>181</td><td>182</td><td>183</td><td>184</td><td>185</td><td>186</td><td>187</td><td>188</td><td>189</td><td>190</td></tr> <tr><td>191</td><td>192</td><td>193</td><td>194</td><td>195</td><td>196</td><td>197</td><td>198</td><td>199</td><td>200</td></tr> </table>			101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20																																																																																																																																																																																										
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30																																																																																																																																																																																										
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40																																																																																																																																																																																										
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																																																																																																																																																																																										
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60																																																																																																																																																																																										
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70																																																																																																																																																																																										
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80																																																																																																																																																																																										
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90																																																																																																																																																																																										
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100																																																																																																																																																																																										
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110																																																																																																																																																																																										
111	112	113	114	115	116	117	118	119	120																																																																																																																																																																																										
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130																																																																																																																																																																																										
131	132	133	134	135	136	137	138	139	140																																																																																																																																																																																										
141	142	143	144	145	146	147	148	149	150																																																																																																																																																																																										
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160																																																																																																																																																																																										
161	162	163	164	165	166	167	168	169	170																																																																																																																																																																																										
171	172	173	174	175	176	177	178	179	180																																																																																																																																																																																										
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190																																																																																																																																																																																										
191	192	193	194	195	196	197	198	199	200																																																																																																																																																																																										
Anzahl der Stimmen aus obigem Feld 5 Überzählfelder 0 Gesamtzahl 5			Anzahl der Stimmen aus obigem Feld 75 Überzählfelder 0 Gesamtzahl 75																																																																																																																																																																																																
Wahlkreisbewerber: Müller, Reinhold 102			Wahlkreisbewerber: Mayer, Franz 103																																																																																																																																																																																																
<table border="1"> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td><td>14</td><td>15</td><td>16</td><td>17</td><td>18</td><td>19</td><td>20</td></tr> <tr><td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td><td>25</td><td>26</td><td>27</td><td>28</td><td>29</td><td>30</td></tr> <tr><td>31</td><td>32</td><td>33</td><td>34</td><td>35</td><td>36</td><td>37</td><td>38</td><td>39</td><td>40</td></tr> <tr><td>41</td><td>42</td><td>43</td><td>44</td><td>45</td><td>46</td><td>47</td><td>48</td><td>49</td><td>50</td></tr> <tr><td>51</td><td>52</td><td>53</td><td>54</td><td>55</td><td>56</td><td>57</td><td>58</td><td>59</td><td>60</td></tr> <tr><td>61</td><td>62</td><td>63</td><td>64</td><td>65</td><td>66</td><td>67</td><td>68</td><td>69</td><td>70</td></tr> <tr><td>71</td><td>72</td><td>73</td><td>74</td><td>75</td><td>76</td><td>77</td><td>78</td><td>79</td><td>80</td></tr> <tr><td>81</td><td>82</td><td>83</td><td>84</td><td>85</td><td>86</td><td>87</td><td>88</td><td>89</td><td>90</td></tr> <tr><td>91</td><td>92</td><td>93</td><td>94</td><td>95</td><td>96</td><td>97</td><td>98</td><td>99</td><td>100</td></tr> </table>			11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	<table border="1"> <tr><td>101</td><td>102</td><td>103</td><td>104</td><td>105</td><td>106</td><td>107</td><td>108</td><td>109</td><td>110</td></tr> <tr><td>111</td><td>112</td><td>113</td><td>114</td><td>115</td><td>116</td><td>117</td><td>118</td><td>119</td><td>120</td></tr> <tr><td>121</td><td>122</td><td>123</td><td>124</td><td>125</td><td>126</td><td>127</td><td>128</td><td>129</td><td>130</td></tr> <tr><td>131</td><td>132</td><td>133</td><td>134</td><td>135</td><td>136</td><td>137</td><td>138</td><td>139</td><td>140</td></tr> <tr><td>141</td><td>142</td><td>143</td><td>144</td><td>145</td><td>146</td><td>147</td><td>148</td><td>149</td><td>150</td></tr> <tr><td>151</td><td>152</td><td>153</td><td>154</td><td>155</td><td>156</td><td>157</td><td>158</td><td>159</td><td>160</td></tr> <tr><td>161</td><td>162</td><td>163</td><td>164</td><td>165</td><td>166</td><td>167</td><td>168</td><td>169</td><td>170</td></tr> <tr><td>171</td><td>172</td><td>173</td><td>174</td><td>175</td><td>176</td><td>177</td><td>178</td><td>179</td><td>180</td></tr> <tr><td>181</td><td>182</td><td>183</td><td>184</td><td>185</td><td>186</td><td>187</td><td>188</td><td>189</td><td>190</td></tr> <tr><td>191</td><td>192</td><td>193</td><td>194</td><td>195</td><td>196</td><td>197</td><td>198</td><td>199</td><td>200</td></tr> </table>			101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20																																																																																																																																																																																										
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30																																																																																																																																																																																										
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40																																																																																																																																																																																										
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																																																																																																																																																																																										
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60																																																																																																																																																																																										
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70																																																																																																																																																																																										
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80																																																																																																																																																																																										
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90																																																																																																																																																																																										
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100																																																																																																																																																																																										
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110																																																																																																																																																																																										
111	112	113	114	115	116	117	118	119	120																																																																																																																																																																																										
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130																																																																																																																																																																																										
131	132	133	134	135	136	137	138	139	140																																																																																																																																																																																										
141	142	143	144	145	146	147	148	149	150																																																																																																																																																																																										
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160																																																																																																																																																																																										
161	162	163	164	165	166	167	168	169	170																																																																																																																																																																																										
171	172	173	174	175	176	177	178	179	180																																																																																																																																																																																										
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190																																																																																																																																																																																										
191	192	193	194	195	196	197	198	199	200																																																																																																																																																																																										
Anzahl der Stimmen aus obigem Feld 200 Überzählfelder 5 Gesamtzahl 205			Anzahl der Stimmen aus obigem Feld 20 Überzählfelder 0 Gesamtzahl 20																																																																																																																																																																																																

Überzählfelder																																																																																																																																																																																																																																																																																
Wahlkreisbewerber: Müller, Reinhold 102	Wahlkreisbewerber:	Wahlkreisbewerber:																																																																																																																																																																																																																																																																														
<table border="1"> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td><td>14</td><td>15</td><td>16</td><td>17</td><td>18</td><td>19</td><td>20</td></tr> <tr><td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td><td>25</td><td>26</td><td>27</td><td>28</td><td>29</td><td>30</td></tr> <tr><td>31</td><td>32</td><td>33</td><td>34</td><td>35</td><td>36</td><td>37</td><td>38</td><td>39</td><td>40</td></tr> <tr><td>41</td><td>42</td><td>43</td><td>44</td><td>45</td><td>46</td><td>47</td><td>48</td><td>49</td><td>50</td></tr> <tr><td>51</td><td>52</td><td>53</td><td>54</td><td>55</td><td>56</td><td>57</td><td>58</td><td>59</td><td>60</td></tr> <tr><td>61</td><td>62</td><td>63</td><td>64</td><td>65</td><td>66</td><td>67</td><td>68</td><td>69</td><td>70</td></tr> <tr><td>71</td><td>72</td><td>73</td><td>74</td><td>75</td><td>76</td><td>77</td><td>78</td><td>79</td><td>80</td></tr> <tr><td>81</td><td>82</td><td>83</td><td>84</td><td>85</td><td>86</td><td>87</td><td>88</td><td>89</td><td>90</td></tr> <tr><td>91</td><td>92</td><td>93</td><td>94</td><td>95</td><td>96</td><td>97</td><td>98</td><td>99</td><td>100</td></tr> </table>	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	<table border="1"> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td><td>14</td><td>15</td><td>16</td><td>17</td><td>18</td><td>19</td><td>20</td></tr> <tr><td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td><td>25</td><td>26</td><td>27</td><td>28</td><td>29</td><td>30</td></tr> <tr><td>31</td><td>32</td><td>33</td><td>34</td><td>35</td><td>36</td><td>37</td><td>38</td><td>39</td><td>40</td></tr> <tr><td>41</td><td>42</td><td>43</td><td>44</td><td>45</td><td>46</td><td>47</td><td>48</td><td>49</td><td>50</td></tr> <tr><td>51</td><td>52</td><td>53</td><td>54</td><td>55</td><td>56</td><td>57</td><td>58</td><td>59</td><td>60</td></tr> <tr><td>61</td><td>62</td><td>63</td><td>64</td><td>65</td><td>66</td><td>67</td><td>68</td><td>69</td><td>70</td></tr> <tr><td>71</td><td>72</td><td>73</td><td>74</td><td>75</td><td>76</td><td>77</td><td>78</td><td>79</td><td>80</td></tr> <tr><td>81</td><td>82</td><td>83</td><td>84</td><td>85</td><td>86</td><td>87</td><td>88</td><td>89</td><td>90</td></tr> <tr><td>91</td><td>92</td><td>93</td><td>94</td><td>95</td><td>96</td><td>97</td><td>98</td><td>99</td><td>100</td></tr> </table>	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	<table border="1"> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td><td>14</td><td>15</td><td>16</td><td>17</td><td>18</td><td>19</td><td>20</td></tr> <tr><td>21</td><td>22</td><td>23</td><td>24</td><td>25</td><td>26</td><td>27</td><td>28</td><td>29</td><td>30</td></tr> <tr><td>31</td><td>32</td><td>33</td><td>34</td><td>35</td><td>36</td><td>37</td><td>38</td><td>39</td><td>40</td></tr> <tr><td>41</td><td>42</td><td>43</td><td>44</td><td>45</td><td>46</td><td>47</td><td>48</td><td>49</td><td>50</td></tr> <tr><td>51</td><td>52</td><td>53</td><td>54</td><td>55</td><td>56</td><td>57</td><td>58</td><td>59</td><td>60</td></tr> <tr><td>61</td><td>62</td><td>63</td><td>64</td><td>65</td><td>66</td><td>67</td><td>68</td><td>69</td><td>70</td></tr> <tr><td>71</td><td>72</td><td>73</td><td>74</td><td>75</td><td>76</td><td>77</td><td>78</td><td>79</td><td>80</td></tr> <tr><td>81</td><td>82</td><td>83</td><td>84</td><td>85</td><td>86</td><td>87</td><td>88</td><td>89</td><td>90</td></tr> <tr><td>91</td><td>92</td><td>93</td><td>94</td><td>95</td><td>96</td><td>97</td><td>98</td><td>99</td><td>100</td></tr> </table>	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20																																																																																																																																																																																																																																																																							
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30																																																																																																																																																																																																																																																																							
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40																																																																																																																																																																																																																																																																							
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																																																																																																																																																																																																																																																																							
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60																																																																																																																																																																																																																																																																							
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70																																																																																																																																																																																																																																																																							
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80																																																																																																																																																																																																																																																																							
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90																																																																																																																																																																																																																																																																							
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100																																																																																																																																																																																																																																																																							
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20																																																																																																																																																																																																																																																																							
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30																																																																																																																																																																																																																																																																							
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40																																																																																																																																																																																																																																																																							
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																																																																																																																																																																																																																																																																							
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60																																																																																																																																																																																																																																																																							
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70																																																																																																																																																																																																																																																																							
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80																																																																																																																																																																																																																																																																							
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90																																																																																																																																																																																																																																																																							
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100																																																																																																																																																																																																																																																																							
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20																																																																																																																																																																																																																																																																							
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30																																																																																																																																																																																																																																																																							
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40																																																																																																																																																																																																																																																																							
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																																																																																																																																																																																																																																																																							
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60																																																																																																																																																																																																																																																																							
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70																																																																																																																																																																																																																																																																							
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80																																																																																																																																																																																																																																																																							
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90																																																																																																																																																																																																																																																																							
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100																																																																																																																																																																																																																																																																							
zusammen: 5	zusammen:	zusammen:																																																																																																																																																																																																																																																																														

<i>C. Hecher</i> Unterschrift Wahlvorsteher / Stellvertreter des Wahlvorstehers / Schriftführer	<i>D. Enibel</i> Unterschrift Listenführer
--	---

- Summe der abgestrichenen Stimmen je Bewerber bilden und in Feld „Gesamtzahl“ eintragen

Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerbern (4)

- Die Zähllisten sind zuallererst daraufhin zu prüfen, ob das Feld mit dem Namen und der Nummer des jeweiligen Stimmkreisbewerbers gestrichen ist.
- In den Zähllisten sind die Namen der Bewerber der Wahlkreisliste bereits eingedruckt.
- Außerdem ist ein Zählfeld für die Wahlkreisliste selbst vorhanden (Ordnungsnummer 100, 200, usw.). Das ist für die gültigen Stimmen, die für die Liste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung von mehreren Bewerbern innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegeben wurden.
- Bei jeder vom Leiter der Arbeitsgruppe aufgerufenen Stimme streicht der Zähllistenführer diese sofort beim Verlesen in der Zählliste des entsprechenden Wahlkreisvorschlags ab und wiederholt den Aufruf.
- Die ordnungsgemäße Führung der Zählliste wird durch eine dazu bestimmte Person (Beisitzer oder Hilfskraft) überwacht.
- Sollte bei einem Bewerber das zum Abstreichen vorgesehene Zählfeld nicht ausreichen, weil er mehr Stimmen erhalten hat, werden der Name und die Ordnungsnummer des Bewerbers in ein Überzählfeld eingetragen und die weiteren Stimmen werden, wieder mit 1 beginnend, dort abgestrichen.

17. Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerber*innen (5)

- Eine weitere Möglichkeit wäre ein „Gegenstreichen“ auf der Zählkarte, womit die Kapazität eines Zählkartenfeldes verdoppelt werden kann.
- Sind alle Stimmzettel ausgewertet, werden auf den Zählkarten für jeden Bewerber*in im Feld „Gesamtzahl“ die Summen gebildet. Dabei sind auch etwaige Überzählfelder mit einzubeziehen.

17.4 Weitere Behandlung der Stimmzettel:

- Wurde die aufgerufene Stimme in der Zählkarte abgestrichen, übergibt der Leiter der Arbeitsgruppe den Stimmzettel einem Beisitzer zur Verwahrung. Die Stimmzettel werden nach wie vor getrennt nach Wahlkreisvorschlägen aufbewahrt.
- Es ist darauf zu achten, dass auf den Stimmzetteln weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden dürfen. Ausgenommen sind nur die Stimmzettel, die beschlussmäßig behandelt wurden. Bei diesen muss der Briefwahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels die Gründe für die Gültig- oder Ungültigkeit festhalten und unterschreiben.



17. Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerbern:



17.1 Bildung von Arbeitsgruppen:



- Sind pro Briefwahlvorstand genügend Briefwahlvorstandsmitglieder oder zur Ergänzung Hilfskräfte eingeteilt, können zwei oder drei Arbeitsgruppen gebildet werden. Es müssen pro Gruppe aber immer mindestens 3 Personen sein, die sich folgendermaßen zusammensetzen:



- Jede Arbeitsgruppe muss einen Leiter, einen Zähllistenführer und eine Person haben, die die richtige Führung der Zähllisten überwacht.



- Leiter der Arbeitsgruppen sind entweder der Briefwahlvorsteher oder sein Stellvertreter oder der Schriftführer.



- Zähllistenführer sind entweder Beisitzer oder Hilfskräfte. Es ist aber zu beachten, dass Hilfskräfte bei Entscheidungen des Briefwahlvorstands nicht teilnehmen dürfen.



- Überwacher der Zähllistenführung sind ebenfalls entweder Beisitzer oder Hilfskräfte.



- Werden Arbeitsgruppen gebildet, ist die Anzahl der Gruppen in der Briefwahl Niederschrift unter Nr. 3.9 festzuhalten.



17.2 Auswertung der großen Stimmzettel (Zweitstimme):



- Es erfolgt die Auswertung der Stimmzettel des Stapels d. Das sind die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel, die nach Wahlkreisvorschlägen geordnet von Besitzern verwahrt wurden. Außerdem noch die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel, die gesondert den Wahlkreisvorschlägen zugeordnet wurden. Zur Erinnerung: Sie werden deshalb gesondert zugeordnet, da sie am Ende der Briefwahl Niederschrift beizufügen sind.



- Die Beisitzer übergeben die Stapel der nach Wahlkreislisten sortierten gültigen großen Stimmzettel zu je einem Teil dem Briefwahlvorsteher, seinem Stellvertreter und bei drei Arbeitsgruppen dem Schriftführer.

Bemerkungen

[illegible]



- Der Leiter der Arbeitsgruppe nimmt jeden Stimmzettel einzeln und liest laut vor, welchem Bewerber der Wähler seine Stimme gegeben hat. Es gibt dabei folgende Möglichkeiten:

Die Stimme wurde vergeben

- o an einen Bewerber aus den Wahlkreislisten, hierbei ist auch die Ordnungsnummer des Bewerbers mit zu verlesen,
- o an eine Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers,
- o an mehrere Bewerber innerhalb einer Wahlkreisliste, mit der Folge, dass die Stimme der Wahlkreisliste zugerechnet wird.



17.3 Führen der Zähllisten:



- Die Zähllisten sind zuallererst daraufhin zu prüfen, ob das Feld mit dem Namen und der Nummer des jeweiligen Stimmkreisbewerbers gestrichen ist.



- In den Zähllisten sind die Namen der Bewerber der Wahlkreisliste bereits eingedruckt.



- Außerdem ist in jeder Zählliste das erste Zählfeld für Stimmen, die der Wahlkreisliste allgemein gegeben wurden (Ordnungsnummer 100, 200, usw.). Das sind die gültigen Stimmen, die für die Liste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung von mehreren Bewerbern innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegeben wurden.



- Bei jeder vom Leiter der Arbeitsgruppe aufgerufenen Stimme streicht der Zähllistenführer diese sofort beim Verlesen in der Zählliste des entsprechenden Wahlkreisvorschlags ab und wiederholt den Aufruf.



- Die ordnungsgemäße Führung der Zählliste wird durch eine dazu bestimmte Person (Beisitzer oder Hilfskraft) überwacht.



- Sollte bei einem Bewerber das zum Abstreichen vorgesehene Zählfeld nicht ausreichen, weil er mehr Stimmen erhalten hat, werden der Name und die Ordnungsnummer des Bewerbers in ein Überzählfeld eingetragen und die weiteren Stimmen werden, wieder mit 1 beginnend, dort abgestrichen. Es ist aber unbedingt darauf zu achten, dass diese Überzählfelder beim Übertrag der Stimmenzahlen in die Briefwahlurnenbeschriftung mit berücksichtigt werden.

Bemerkungen

[illegible]



- Eine weitere Möglichkeit wäre ein „Gegenstreichen“ auf der Zählliste, womit die Kapazität eines Zähllistenfeldes verdoppelt werden kann. Das ist aber nur möglich, wenn das Abstreichen immer gleichmäßig erfolgt, z.B. von links unten nach rechts oben. Ist das Zählfeld vollkommen abgestrichen, kann durch Gegenstreichen, d.h. in diesem Beispiel dann von links oben nach rechts unten, die doppelte Anzahl von Stimmen abgestrichen werden. Aber auch hier ist unbedingt darauf zu achten, dass diese doppelt abgestrichenen Zählfelder bei der Bildung der Stimmensumme für den Bewerber und beim Übertrag der Stimmenzahlen in die Briefwahl Niederschrift mit berücksichtigt werden.



- Sind alle Stimmzettel ausgewertet und ordnungsgemäß abgestrichen worden, werden auf den Zähllisten für jeden Bewerber im Feld „Gesamtzahl“ die Summen gebildet. Dabei sind natürlich auch etwaige Überzählfelder mit einzubeziehen.



17.4 Weitere Behandlung der Stimmzettel:



- Wurde die aufgerufene Stimme in der Zählliste abgestrichen und die Ansage vom Listenführer wiederholt, übergibt der Leiter der Arbeitsgruppe den Stimmzettel einem Beisitzer zur Verwahrung. Die Stimmzettel werden nach wie vor getrennt nach Wahlkreisvorschlägen aufbewahrt.



- Es ist darauf zu achten, dass auf den Stimmzetteln weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden dürfen. Ausgenommen sind nur die Stimmzettel, die beschlussmäßig behandelt wurden. Bei diesen muss der Briefwahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels die Gründe für die Gültig- oder Ungültigkeit festhalten und unterschreiben.

Bemerkungen

[illegible]

18. Eintragung der ermittelten Zahlen in die Briefwahl Niederschrift (1)

- Übertrag der Gesamtzahl je Bewerber in die Niederschrift nach Kennbuchstabe F (Abschnitt 4.2)
- Ermittlung der Summe der „Zweitstimmen insgesamt“ für jeden Wahlkreisvorschlag

► Beispiel: Niederschrift Landtagswahl

Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen
1		2		3		4	
Wahlkreisvorschlag Nr. 1 (Kurzbezeichnung: A-Partei)						143	...
				128	...	144	...
100 *	10	114	...	129	...	145	...
101	85	115	...	130	...	146	...
102	210	116	...	131	...	147	...
103		117	...	132	...	148	...
104	25	118	...	133	...	149	...
105	...	119	...	134	...	150	...
106	...	120	...	135	...	151	...
107	...	121	...	136	...	152	...
108	...	122	...	137	...	153	...
109	...	123	...	138	...	154	...
110	...	124	...	139	...	155	...
111	...	125	...	140	...	156	...
112	...	126	...	141	...	157	...
113	...	127	...	142	...	158	...
zus.	330	zus.	...	zus.	...	zus.	...
Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4):							330

Summe aus
Sp. 1: **330**
Sp. 2: ...
Sp. 3: ...
Sp. 4: ...

- Vergleich mit Zahlen unter Kennbuchstaben D1, D2, usw. Spalte Zweitstimmen (Abschnitt 4.2)

► Beispiel: Niederschrift Landtagswahl

	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen	Zweitstimmen
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe		
D1	1	A-Partei	11 3 0 5	41 3 3 0
D2	2	B-Partei	12 5 5	42 6 0

18. Eintragung der ermittelten Zahlen in die Briefwahl Niederschrift (2)

- Es ist auch bei der Briefwahl Niederschrift zu beachten, dass bei den Wahlkreisvorschlägen in der Regel auch das Feld mit der Ordnungszahl des Stimmkreisbewerbers eingedruckt ist. Dieses Feld ist vor der Eintragung der Bewerberstimmen zu streichen.
- In der Briefwahl Niederschrift werden die in den Zähl-listen ermittelten Stimmenzahlen eingetragen unter: „noch 4.2 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber“.
- Bei der ersten Ordnungsnummer jedes Wahlkreisvor-schlags (100, 200, 300, usw.) handelt es sich um die Stimmen, die für die Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb desselben Wahlkreis-vorschlags abgegeben wurden.
- Sind alle Stimmenzahlen bei den zugehörigen Ordnungs-nummern der Stimmkreisbewerber eingetragen, ist am Schluss bei jedem Wahlkreisvorschlag die Gesamtsumme zu bilden. Das ist die Summe der für jeden Wahlkreis-vorschlag insgesamt abgegebenen Zweitstimmen.
- Diese Gesamtsumme der einzelnen Bewerber für jeden Wahlkreisvorschlag muss mit der in der Briefwahl Nieder-schrift, in der Spalte „Zweitstimmen“ unter D 1, D 2, D 3, usw., eingetragenen Zahl übereinstimmen.
- Stimmen diese Zahlen nicht überein, sind die Zählvor-gänge bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

Bemerkungen

- [illegible]

19. Feststellung und Bekanntmachung des Briefwahlergebnisses im Briefwahlbezirk (1)

- Der Briefwahlvorstand stellt das endgültige Briefwahlergebnis im Briefwahlbezirk fest.
- Nach der Feststellung gibt der Briefwahlvorsteher dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- Er muss aber die gültigen Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber nicht alle verlesen, sondern kann dazu auf die Briefwahl Niederschrift verweisen.
- Die Bekanntgabe muss in jedem Fall erfolgen, selbst wenn sich außer dem Briefwahlvorstand keine anderen Personen im Auszählungsraum befinden.
- Zu beachten ist, dass das Briefwahlergebnis vor Unterzeichnung der Briefwahl Niederschrift durch den Briefwahlvorstand nur der Gemeinde mitgeteilt werden darf und keinen anderen Stellen (Presse, usw.).
- Sollten jedoch Pressevertreter bei der Ergebnisbekanntgabe durch den Briefwahlvorsteher anwesend sein, so ist das wahlrechtlich nicht schädlich.

Bemerkungen

- [illegible]

20.1 Abschließen der Briefwahl Niederschrift:

- Die Briefwahl Niederschrift ist zu verlesen und anschließend mit der Unterschrift von allen Briefwahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.
- Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Briefwahlvorstands die Briefwahl Niederschrift.
- Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Briefwahl Niederschrift zu vermerken.

20.2 Der Briefwahl Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge über deren Gültigkeit der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
- die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
- etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.
- Die Briefwahl Niederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck V 8a zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche T 8a zu legen.
- Der genaue Inhalt ist zu vermerken und vom Briefwahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.



20. Abschluss der Arbeiten:



20.1 Abschließen der Briefwahlniederschrift:



- Die über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahl-
ergebnisses geführte Briefwahl Niederschrift ist mit der
Unterschrift von allen Briefwahlvorstandsmitgliedern
abzuschließen.



- Es ist besonders darauf zu achten, dass die Briefwahl-niederschrift von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterschrieben ist. Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Briefwahlvorstands die Briefwahl-niederschrift.



- Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Briefwahl-niederschrift zu vermerken.



20.2 Der Briefwahlniederschrift sind als Anlagen beizufügen:



- die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über deren Gültigkeit der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat,



- die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,



- die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,



- etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses (vgl. 5.1 der Briefwahl Niederschrift).



- Die Briefwahlniederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck V 8a zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche T 8a zu legen.



- Der genaue Inhalt ist auf dem Versandvordruck bzw. auf der Tasche zu vermerken und vom Briefwahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

Bemerkungen

[illegible]

- Hat der Briefwahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt und übergibt der Briefwahlvorsteher die Briefwahlunterlagen entsprechend der Briefwahl Niederschrift.
- Es werden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Briefwahl Niederschrift als Anlagen beizufügen sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
 - Ein Paket mit den kleinen Stimmzetteln, die nach den für die Stimmkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - ein Paket mit den großen Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreislisten abgegebenen Zweitstimmen geordnet und gebündelt sind,
 - ein Paket mit den ungekennzeichneten kleinen Stimmzetteln,
 - ein Paket mit den ungekennzeichneten großen Stimmzetteln,
 - ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen mit den Vermerken „kleiner/großer weißer Stimmzettel fehlt“, „leer“ oder mit Vermerken über die Bezirkswahl.
- Alle Pakete, werden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.
- Die Übernahme der Unterlagen ist von einem Beauftragten der Gemeinde in der Briefwahl Niederschrift zu bestätigen.

Erst nach Abschluss aller Tätigkeiten zur Ergebnisfeststellung der Landtagswahl darf der Briefwahlvorstand mit der Ergebnisermittlung der Bezirkswahl beginnen!



21. Ablieferung der Briefwahlunterlagen:



- Hat der Briefwahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt und übergibt der Briefwahlvorsteher die Briefwahlunterlagen entsprechend Nummern 5.7 und 5.8 der Briefwahl Niederschrift.



- Es werden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Briefwahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:



- Ein Paket mit den kleinen Stimmzetteln, die nach den für die Stimmkreisbewerber abgegebenen Erststimmen geordnet und gebündelt sind,



- ein Paket mit den großen Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreislisten abgegebenen Zweitstimmen geordnet und gebündelt sind,



- ein Paket mit den ungekennzeichneten kleinen Stimmzetteln,



- ein Paket mit den ungekennzeichneten großen Stimmzetteln,



- ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen mit den Vermerken „kleiner/großer weißer Stimmzettel fehlt“, „leer“ oder mit Vermerken über die Bezirkswahl.



- Alle Pakete werden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.



- Die eingenommenen Wahlscheine, die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden und das sonstige Wahlmaterial können **noch nicht abgegeben** werden, weil alles noch für die Feststellung des Ergebnisses der Bezirkswahl benötigt wird!



- Die Übernahme ist vom Beauftragten der Gemeinde in der Briefwahl Niederschrift zu bestätigen.

Erst nach Abschluss aller Tätigkeiten zur Ergebnisfeststellung der Landtagswahl darf der Briefwahlvorstand mit der Ergebnisermittlung der Bezirkswahl beginnen!

Bemerkungen

[illegible]

22. Anmerkungen zur Auswertung der Bezirkswahl

- Sämtliche Bestimmungen und Ausführungen zur Landtagswahl gelten, bis auf eine Ausnahme, auch für die Bezirkswahl.

Die Erste Schnellmeldung Bezirkswahl ist zwar auszufüllen, wird aber nicht sofort an die Gemeinde weitergemeldet, sondern ist erst nach Abschluss der Ergebnisermittlung für die Bezirkswahl mit der Briefwahlniederschrift an die Gemeinde zu übergeben.

- Die für die Bezirkswahl zu verwendenden Vordrucke sind blau und ihre Bezeichnung hat den Zusatz „Bz“.
- **Der Briefwahlvorstand darf sich erst auflösen, wenn die Briefwahlniederschrift und die Briefwahlunterlagen für die Bezirkswahl von der Gemeinde entgegen genommen wurden, damit etwa erforderliche Ergänzungen sofort nachgeholt werden können!**

- 

- 

- [illegible]